

Der Zwei-plus-Vier-Vertrag und die reparationsberechtigten Drittstaaten

Malte Fischer*

Abstract	1004
I. Einleitung	1005
II. Keine endgültige Regelung der Reparationsfrage im <i>Zwei-plus-Vier-Vertrag</i>	1008
1. Entstehung der <i>Zwei-plus-Vier-Formel</i>	1009
2. Vermeidung der endgültigen Regelung der Reparationsfrage	1012
III. Rechtsnatur des <i>Zwei-plus-Vier-Vertrags</i>	1013
1. Friedensvertrag im klassischen Sinn?	1013
2. Keine abschließende Regelung der Reparationsfrage im <i>Zwei-plus-Vier-Vertrag</i> zu Lasten der reparationsberechtigten Drittstaaten	1015
3. Keine Zustimmung Griechenlands zum <i>Zwei-plus-Vier-Vertrag</i> in der <i>Charta von Paris für ein neues Europa</i> der KSZE	1016
4. Reparationsfrage offen	1018
IV. Reparationsforderungen von Griechenland gegenüber Deutschland	1018
1. Reparationsgrund	1019
2. Keine Reparationsleistungspflicht Deutschlands gegenüber Griechenland	1020
a) " <i>clausula rebus sic stantibus</i> " (Wegfall der Geschäftsgrundlage)	1021
b) Verwirkung	1023
c) Verjährung	1026
V. Angekündigte Reparationsforderungen Polens gegenüber Deutschland	1028
1. Ausgangslage	1028
2. Bewertungsversuch der von Polen angekündigten Reparationsforderungen	1029
a) Reparationsberechtigung	1029
b) Verwirkung	1030
aa) Verzicht	1030
bb) Widersprüchliches Verhalten	1035
c) Entscheidender Einwand gegen die polnischen Reparationsforderungen	1036
3. Durchsetzung der Reparationsforderungen über amerikanische Gerichte?	1038

* Der Autor ist Jurist, pensionierter Ministerialbeamter (Ministerialrat a. D.). Er war 27 Jahre bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2007 im Bundesinnenministerium (BMI) tätig. Er arbeitete u. a. in der Abteilung V (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) und wirkte an der Ausarbeitung des Einigungsvertrags vom 31.8.1990 mit, der parallel zum Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12.9.1990 in enger gegenseitiger Abstimmung verhandelt wurde. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.

Die Arbeit beruht zum Teil auf einer Auswertung der Akten des Bundeskanzleramtes und des Auswärtigen Amtes aus den Jahren 1989 und 1990.

ZaöRV 78 (2018), 1003-1041

Abstract

Der Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland vom 12.9.1990, genannt Zwei-plus-Vier-Vertrag, enthält keine endgültige Regelung der Reparationsfrage für die nicht am Potsdamer Abkommen vom 2.8.1945 und am Zwei-plus-Vier-Vertrag beteiligten reparationsberechtigten Drittstaaten, wie sie in dem Reparationsmoratorium des Londoner Schuldenabkommens (LSA) vom 27.2.1953 (Art. 5 Abs. 2) als Ziel vorgegeben war. Nach Abschluss des Zwei-plus-Vier-Vertrags beanspruchten Griechenland und – über die Medien angekündigt – Politiker der Regierungspartei PiS für Polen Reparationen aus dem Zweiten Weltkrieg von Deutschland. Die Bundesregierung und auch ein Teil der Literatur sind gegen eine Prüfung der griechischen Reparationsforderungen wegen des die Kriegsfolgen abschließenden Charakters des Zwei-plus-Vier-Vertrags. Der damit begründete Ausschluss der griechischen Reparationsforderungen widerspricht jedoch dem völkerrechtlichen Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter nach Art. 34 der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK). Die Vertragsparteien des Zwei-plus-Vier-Vertrags konnten danach nicht ohne Zustimmung Griechenlands über dessen Reparationsberechtigung verfügen. Griechenlands Reparationsforderungen scheitern schließlich an möglichen völkerrechtlichen Einreden der *clausula rebus sic stantibus* (Wegfall der Geschäftsgrundlage) und der Verwirkung. Die Bundesregierung hat die polnischen Reparationsforderungen unter Hinweis auf den Reparationsverzicht Polens von 1953 abgelehnt. Wie bei Griechenland würde zwar der Zwei-plus-Vier-Vertrag den angekündigten polnischen Reparationsforderungen nicht entgegenstehen. Ihnen könnte aber die Einrede der Verwirkung wegen des 1953 von Polen erklärten Reparationsverzichts entgegengehalten werden. Der Geltendmachung der polnischen Reparationsforderungen könnte letztlich der Einwand im Wege stehen, Deutschland habe bereits mit der Abtretung eines großen Teils der ehemaligen deutschen Ostgebiete an Polen im Zwei-plus-Vier-Vertrag in Verbindung mit dem Deutsch-Polnischen Grenzvertrag vom 14.11.1990 möglicherweise geschuldete Reparationsleistungen vollauf erbracht. Nach Medienberichten beabsichtigt Polen, seine Reparationsansprüche klageweise vor US-Gerichten zu verfolgen. Deshalb werden noch die Möglichkeiten Polens erörtert, Reparationsansprüche bei US-Gerichten einzuklagen.

I. Einleitung

Als Griechenland im Frühjahr 2015¹ und im August 2017 der Vorsitzende der polnischen Regierungspartei *PiS*, *Jaroslav Kaczynski*², Reparationsforderungen aus dem Zweiten Weltkrieg gegenüber Deutschland ins Gespräch brachte, rückte wieder schlagartig der vor 27 Jahren am 15.3.1991 in Kraft getretene Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12.9.1990³ (*Zwei-plus-Vier-Vertrag*) in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Mit ihm wurde die nach der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin vom 2.8.1945 (*Potsdamer Abkommen [PA]*)⁴ in der Nachkriegszeit bestehende Viermächte-Verantwortung beendet und die volle Souveränität Deutschlands wiederhergestellt. Er enthält ferner in Verbindung mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Bestätigung der zwischen ihnen bestehenden Grenzen vom 14.11.1990 (*Grenzvertrag*)⁵ die rechtswirksame Abtretung der ehemaligen deutschen Gebiete östlich der Flüsse Oder und Lausitzer Neiße mit Ausnahme des nördlichen Ostpreußens um Königsberg an Polen.⁶

Erst 45 Jahre nach Kriegsende sollte mit dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag* ein Schlusstrich unter den Zweiten Weltkrieg gezogen werden. Ob er dieser Rolle gerecht wird, ist umstritten. Ein wesentlicher Punkt der Kriegsfolgenbewältigung fehlt in dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag*, nämlich die endgültige Regelung der Reparationsfrage insbesondere im Hinblick auf die Staaten, die nicht Vertragspartner des *Potsdamer Abkommens* und des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* (Drittstaaten) waren. Damit wird das Tor für weitere Repara-

¹ SPIEGEL ONLINE vom 16.8.2015, Griechische Reparationsforderungen, "Wir werden bis zum Schluss kämpfen", <<http://www.spiegel.de>>; aktuell *G. Höbler*, Tsipras bringt deutsche Reparationen zurück auf die Tagesordnung, in: Handelsblatt vom 20.9.2018, <<https://www.handelsblatt.com>>; *G. Christides*, Griechenland will 280 Milliarden von Deutschland eintreiben, in: SPIEGEL ONLINE vom 6.10.2018, <<http://www.spiegel.de>>.

² Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste – Völkerrechtliche Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-polnischen Situation, WD 2 – 3000 – 071/17, 2017, (BT-WD Polen), 4, <<https://www.bundestag.de>>; SPIEGEL ONLINE vom 2.8.2017, <www.spiegel.de>; *S. Remsky*, Polen prüft Reparationsforderungen an Deutschland, in: ZEIT ONLINE vom 2.8.2017, <<http://www.zeit.online.de>>.

³ BGBl. 1990 II, 1317; in Kraft seit dem 15.3.1991, BGBl. 1991 II, 587.

⁴ ABl. des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1, 13 ff., <<http://www.documentarchiv.de>>.

⁵ BGBl. 1991 II, 1329.

⁶ Siehe Art. 1 Abs. 2 Zwei-plus-Vier-Vertrag.

tionsforderungen geöffnet.⁷ Diese Lücke haben insbesondere reparationsberechtigte Drittstaaten veranlasst, nach Abschluss des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* noch Reparationsforderungen aus dem Zweiten Weltkrieg geltend zu machen, so Griechenland⁸ und – angekündigt – Polen⁹.

Die Lücke im *Zwei-plus-Vier-Vertrag* dürfte nur für die Reparationsforderungen der am *Potsdamer Abkommen* und am *Zwei-plus-Vier-Vertrag* nicht beteiligten reparationsberechtigten Drittstaaten, wie Griechenland und – angekündigt – Polen, relevant sein. Für die vertragsschließenden Staaten Frankreich, Sowjetunion, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten war keine Reparationsregelung erforderlich. Die drei Westmächte, die nach dem *Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen Teil VI (Überleitungsvertrag) in der Fassung* vom 23.10.1954¹⁰ die Prüfung ihrer Reparationsansprüche dem noch abzuschließenden Friedensvertrag mit den ehemaligen Kriegsgegnern überlassen haben, haben keine Reparationsansprüche zum *Zwei-plus-Vier-Vertrag* angemeldet. Die Sowjetunion hat bereits 1953 Reparationsentnahmen aus ihrer Besatzungszone eingestellt und damit auf weitere Reparationsforderungen gegenüber Deutschland als Ganzem verzichtet.¹¹

Griechenland hat bereits das besatzungsrechtliche Reparationsverfahren nach dem *Pariser Reparationsabkommen (PRA)* vom 14.1.1946¹² durchlaufen und die dort noch nicht erledigten Reparationsforderungen in das Reparationsmoratorium des *Londoner Schuldenabkommens* vom 27.2.1953¹³ eingebracht. Nach Art. 5 Abs. 2 LSA wurde die Prüfung der Reparationsan-

⁷ K. Liesem, Die Reparationsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Zwangsarbeiterentschädigung, in: D. Blumenwitz (Hrsg.), *Schriften zum Staats- und Völkerrecht*, Bd. 115, 2005, 76.

⁸ Siehe Z. Zacharakis, *Geraubtes Gold, zerstörte Schiffe und eine Zwanganleihe*, in: ZEIT ONLINE vom 8.4.2015, <<http://www.zeit.de>>.

⁹ Siehe mit näherer Begründung das Rechtsgutachten zu den Möglichkeiten einer Geldtendmachung von Entschädigungsansprüchen Polens gegenüber Deutschland für die durch den Zweiten Weltkrieg verursachten Schäden vor dem Hintergrund völkerrechtlicher Verträge des polnischen Parlaments Sejm vom 6.9.2017 (nachfolgend Rechtsgutachten), <<http://www.sejm.gov.pl>>.

¹⁰ BGBl. 1954 II, 157 (202 ff.), BGBl. 1955 II, 301 (405 ff.).

¹¹ Vgl. Protokoll über den Erlass der deutschen Reparationszahlungen und über andere Maßnahmen zur Erleichterung der finanziellen und wirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik, die mit den Folgen des Krieges verbunden sind, in: *Dokumente zur Außenpolitik der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik*. Band I: Von der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik am 7. Oktober 1949 bis zur Souveränitätserklärung am 25. März 1954, hrsgg. vom Deutschen Institut für Zeitgeschichte, 1954, 286 (287); BGBl. 1953 II, 331.

¹² Text: Anlage D zur Anlage 3 zum Stenographischen Bericht der 217. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 10.6.1952, 9552, <www.bundestag.de>.

¹³ BGBl. 1953 II, 331.

sprüche Griechenlands auf den später mit Deutschland abzuschließenden Friedensvertrag verschoben. Fünf Jahre nach dem Abschluss des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* hat Griechenland am 14.11.1995 beim Auswärtigen Amt um die Aufnahme von Reparationsverhandlungen gebeten.¹⁴

Unerwartet kam die Ankündigung politischer Kreise Polens, Reparationsansprüche aus dem 2. Weltkrieg gegenüber Deutschland geltend machen zu wollen.¹⁵ Die Reparationsforderungen Polens wurden nach dem *Potsdamer Abkommen* aus dem Anteil der Sowjetunion befriedigt.¹⁶ Es hat, wie die Sowjetunion 1953, auf weitere Reparationen gegenüber Deutschland als Ganzem verzichtet.¹⁷ Die polnischen Reparationsforderungen sind am 17.1.2018 von dem polnischen Außenminister *J. Czaputowicz* bei einem Treffen mit dem ab März 2018 amtierenden deutschen Außenminister *S. Gabriel* angesprochen worden, der unter Hinweis auf den polnischen Reparationsverzicht von 1953 diese Forderungen entschieden ablehnte. Außenminister *S. Gabriel* meinte, Experten (Historiker) sollten sich damit befassen.¹⁸ Außenminister *J. Czaputowicz* ließ nicht locker. Bei seinem Treffen mit dem deutschen Außenminister *H. Maas* in dem Franziskanerkloster in Harmeze in der Nähe der KZ-Gedenkstätte Auschwitz-Birkenau am 20.8.2018 wollte er weitere Gespräche über die polnischen Reparationsforderungen anregen.¹⁹

Darüber, wie sich die polnische Seite die Geltendmachung ihrer Reparationsforderungen auch vorstellen kann, haben die Medien Anfang Januar 2018 berichtet.²⁰ Danach ist beabsichtigt, diese mit einer Klage bei US-Gerichten durchzusetzen, ähnlich wie vor zwanzig Jahren ehemalige Zwangsarbeiter mit ihren Sammelklagen gegen die in den USA ansässigen Tochter-

¹⁴ Vgl. *K. Králová/N. Karasová*, Reparationsfragen: Umfang, Rechtsfragen, politische Rahmenbedingungen, in: U. D. Klemm/W. Schultheß (Hrsg.), *Die Krise in Griechenland*, Ursprünge, Verlauf, Folgen, 2015, 299 (319).

¹⁵ Siehe Medienberichte (Anm. 2); zu der Reparationsfrage nach der Wiedervereinigung siehe grundlegend *K. Liesem* (Anm. 7), 123 ff.

¹⁶ Abschn. IV Nr. 2 PA (Anm. 4).

¹⁷ *B. W. Eichhorn*, Reparation als völkerrechtliche Deliktshaftung – Rechtliche und praktische Probleme unter besonderer Berücksichtigung Deutschland (1918-1990), in: *Nomos Universitätsschriften – Recht*, Bd. 94, 1992, 134.

¹⁸ *Czaputowicz* trifft *Gabriel* Polen besteht weiter auf Reparationen, n-tv – Online vom 17.1.2018, <<https://www.n-tv.de>>.

¹⁹ ZDF, Heute Nachrichten vom 20.8.2018, <<https://www.zdf.de>>; *P. Fritz*, Eine Urangst der Polen belastet den Maas-Besuch, WELT Online vom 20.8.2018, <<https://www.welt.de>>.

²⁰ n-tv – Online vom 12.1.2018, Späte Reparationsforderungen, Polen erwägt Klage gegen Deutschland, <<https://www.n-tv.de>>; WELT Online vom 12.1.2018, Reparationsforderungen an Deutschland – Polen erwägt US-Klage 1/28, <<https://www.msn.com>>.

gesellschaften deutscher Unternehmen, die während des Krieges Zwangsarbeiter beschäftigt.²¹

Diese Arbeit befasst sich deshalb mit der Frage, warum der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* als Vertragskonstellation gewählt und die Reparationsfrage dort nicht endgültig geregelt wurde, wie es in den Reparationsmoratorien des *Londoner Schuldenabkommens* und des *Überleitungsvertrags* für die reparationsberechtigten Staaten als Ziel vorgegeben war.²² Es soll auch eine Antwort darauf gefunden werden, ob sich daraus für Gesamtdeutschland noch Reparationspflichten insbesondere gegenüber reparationsberechtigten Drittstaaten wie Griechenland und – womöglich – Polen ergeben können.

II. Keine endgültige Regelung der Reparationsfrage im *Zwei-plus-Vier-Vertrag*

Im Rahmen der Auflösung des Besatzungsstatuts und der Einräumung der begrenzten Souveränität der Bundesrepublik Deutschland Mitte der 1950er-Jahre haben die drei Westmächte nach Art. 2 des *Vertrags über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag)*

“die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung [behalten].”²³

Mit der “friedensvertraglichen Regelung” ist die Reparationsfrage verbunden gewesen. So bestimmt Art. 1 Abs. 1 S. 1 *Überleitungsvertrag* für die drei Mächte, dass

“[d]ie Frage der Reparationen [...] durch den Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern [geregelt wird] oder vorher durch diese Frage betreffende Abkommen [...]”²⁴

²¹ K. Liesem (Anm. 7), 80 ff.; K. Doehring, Reparationen für Kriegsschäden, in: K. Doehring/B. J. Fehn/H. G. Hockerts, *Jahrhundertschuld, Jahrhundertstühne*, 2001, 21 (39 f.).

²² Vgl. Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen vom 27.2.1953 über Deutsche Auslandsschulden, BT-Drs. 1/4260 (1949/1953), 1.

²³ Siehe Liste I des Protokolls über die Beendigung des Besatzungsregimes in der geänderten Fassung, in: Bekanntmachung zum Protokoll vom 23.10.1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30.3.1955, BGBl. 1955 II, 301 (305).

²⁴ BGBl. 1955 II (Überleitungsvertrag Teil VI), 301 (439).

Für die meisten reparationsberechtigten Drittstaaten regelt Art. 5 Abs. 2 LSA:

“Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkriege herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder deren Gebiet von Deutschland besetzt war, [...] wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.”²⁵

Einen ganz anderen Weg beschreitet der *Zwei-plus-Vier-Vertrag*. Er enthält keine endgültige Regelung der Reparationsfrage.²⁶ Das betrifft nicht die am *Zwei-plus-Vier-Vertrag* beteiligten drei Mächte, die keine Reparationsansprüche zum *Zwei-plus-Vier-Vertrag* gestellt haben, ebenso wenig die Sowjetunion, die bereits 1953 auf ihre Reparationsansprüche verzichtete.²⁷ Es stellt sich indes die Frage, warum die drei Mächte ihren Verpflichtungen aus dem Reparationsmoratorium des *Londoner Schuldenabkommens* nach Art. 5 Abs. 2 LSA nicht nachgekommen sind, in dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag* eine endgültige Regelung der Reparationsfrage wenigstens für die reparationsberechtigten Drittstaaten vorzusehen. Diese Frage beantwortet die Entstehungsgeschichte des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* und der Grund für das Ausbleiben der Reparationsregelung.

1. Entstehung der *Zwei-plus-Vier-Formel*

Ein zentrales Thema der Vorgespräche zum *Zwei-plus-Vier-Vertrag* war die Frage, ob der Vertrag als Friedensvertrag nach dem *Potsdamer Abkommen* oder als ein Vertrag *sui generis*, der mehr auf die heutige politische Lage etwa 45 Jahre nach Kriegsende zugeschnitten ist, ausgestaltet wird. Der Weg über einen Vertrag *sui generis* wurde von den drei westlichen Mächten und der Bundesrepublik bevorzugt. Die Sowjetunion und die DDR forderten zunächst eine friedensvertragliche Lösung nach dem *Potsdamer Abkommen*, im Laufe der Verhandlungen gaben sie diese Forderung jedoch auf.²⁸

²⁵ BGBl. 1953 II, 331 (340).

²⁶ H. J. Brodessaer/B. J. Fehn/T. Franosch/W. Wirth, Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation, Geschichte – Regelungen – Zahlungen, 2000, 186.

²⁷ Protokoll über den Erlass der deutschen Reparationszahlungen (Anm. 11), 286 (287).

²⁸ H. J. Küsters/D. Hofmann, Deutsche Einheit – Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramts 1989/90, hrsgg. vom Bundesministerium des Innern unter Mitwirkung des Bundesarchivs, (nachfolgend BK-Dokumentation), 1998, Dokument Nr. 232, Gespräch des Ministerialdirigenten *Teltschik* mit dem Berater der Abteilung für internationale Beziehungen des Zentralkomitees der KPDSU, *Portugalow*, Bonn, 28.3.1990, 981 (982).

Das State Department der Vereinigten Staaten konzipierte die Verhandlungskonstellation „Zwei-plus-Vier“. Es stimmte sie im Januar 1990 mit dem Auswärtigen Amt in Bonn ab.²⁹ Während der Konferenz „Open Sky“ in Ottawa Anfang Februar 1990, an der Staaten der North Atlantic Treaty Organization (NATO) und des Warschauer Pakts teilnahmen, rang der Außenminister der Vereinigten Staaten *J. Baker* den an der *Zwei-plus-Vier*-Konstruktion beteiligten Kollegen, insbesondere dem sowjetischen Außenminister *E. Schewardnadse*, deren Zustimmung zu dieser Verhandlungskonstruktion ab. Am 13.2.1990 wurde sie als „Zwei-plus-Vier-Formel“ bekanntgegeben.³⁰

Außenminister *J. Baker* verfolgte damit das Ziel, das Mandat der *Zwei-plus-Vier-Vertragsparteien* nur auf die neuen Grenzen Gesamtdeutschlands zu Polen und auf die Aufgabe der alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin zu konzentrieren. Auch spielte die Absicht dabei eine Rolle, den Kreis der Verhandlungsparteien aus praktischen Gründen möglichst klein zu halten; die erforderlichen Abstimmungen würden dadurch erleichtert werden.³¹ Damit wurde vorgegeben, in den *Zwei-plus-Vier*-Gesprächen nur solche Fragen zu behandeln, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Rechten und Verantwortlichkeiten der vier Mächte stehen. Daraus folgt, dass es „kein Mandat [gab], die Interessen anderer Nationen wahrzunehmen“.³²

Hintergrund für die *Zwei-plus-Vier*-Verhandlungskonstruktion war der enorme Zeitdruck, der durch die unsichere Position *Gorbatschows* – des wichtigsten Protagonisten der Wiedervereinigung – im Zentralkomitee (ZK)

²⁹ *A. von Plato*, Die Vereinigung Deutschlands – ein weltpolitisches Machtspiel – *Bush, Kohl, Gorbatschow* und die internen Gesprächsprotokolle, 2009, 223.

³⁰ Bulletin vom 22.2.1990, Nr. 27, 209 (215); *P. Zelikow/C. Rice*, Germany Unified and Europe Transformed – A Study in Statecraft – Sixth printing, 2002, 193 f.; s. auch *D. Rauschnig*, Beendigung der Nachkriegszeit mit dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, DVBl. 105 (1990), 1275 (1277). Die „*Sechser Erklärung*“ (Zwei-plus-Vier-Formel) wurde in der NATO-Ministertagung am 13.2.1990 in Ottawa erörtert. Sie stieß auf erheblichen Widerstand der Außenminister Italiens und der Niederlande. Sie waren der Auffassung, es gehe hier nicht nur um die Vier-Mächte-Probleme, sondern auch um die Sicherheit Deutschlands und Europas. Das seien Fragen, die in der Allianz erörtert werden müssten. Der Außenminister der Niederlande schlug deshalb folgende Änderung des Textes (der schon veröffentlichten „*Sechser-Erklärung*“) vor: „... including, as appropriate, the issues of security of ... neighbouring states“. (*H. Möller/I. D. Pautsch/G. Schöllgen/H. Wentker/A. Wirsching*, Die Einheit – Das Auswärtige Amt, das DDR-Außenministerium und der Zwei-plus-Vier-Prozess, Institut für Zeitgeschichte (Hrsg.), (nachfolgend AA-Dokumentation), 2015, Dokument Nr. 50, NATO-Ministerratstagung in Ottawa, 13.2.1990, 260 f., 262.).

³¹ Vgl. *P. Zelikow/C. Rice* (Anm. 30), 210.

³² So US-Außenminister *J. Baker* in: BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 268, Erstes Treffen der Außenminister der Zwei plus Vier, Bonn, 5.5.1990, 1090 (1092).

der KPdSU und seines Politbüros hervorgerufen wurde. Es wurde der Sturz *Gorbatschows* durch Hardliner im Politbüro befürchtet. Deshalb war nur ein kurzes Zeitfenster für die Wiedervereinigung geöffnet, das mit allem Nachdruck genutzt werden musste.³³ Die Westmächte und die deutsche Seite

“hielten es für wichtig, den deutschen Einigungsprozess abzuschließen, solange Gorbatschow [noch] im Amt war”.³⁴

Wie stark die Befürchtung war, zeigt Folgendes. Die spätere Außenministerin der Vereinigten Staaten *Condoleezza Rice*, die die Vereinigten Staaten als Angehörige des *Nationalen Sicherheitsrates (NSC)* in den Beamtengesprächen vertrat, sagte in einem Interview, sie habe jeden Tag Alpträume gehabt, dass sie morgens mit der Nachricht aufwachen würde, *Gorbatschow* sei von den Hardlinern im Politbüro gestürzt worden.³⁵

Die Bundesregierung hat die *Zwei-plus-Vier*-Konstruktion in der konstituierenden Sitzung der Arbeitsgruppe Außen- und Sicherheitspolitik in dem Kabinettsausschuss Deutsche Einheit am 14.2.1990 akzeptiert.³⁶ In der Zweiten Runde der Beamtengespräche³⁷ am 30.4.1990 haben sich die dort vertretenen sechs Vertragsparteien schließlich darauf verständigt, dass “eine abschließende völkerrechtliche Regelung ausschließlich Sache der vier Mächte und der beteiligten deutschen Staaten wird, mithin die Beteiligung weiterer

³³ Siehe *W. Schäuble*, Der Vertrag – Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte, 1991, 286: “Die Entwicklung in der Sowjetunion hat uns gezeigt, daß es nur eine kurze Zeitspanne gab, in der die Einheit in Frieden und Freiheit tatsächlich möglich war. Wir haben diese Chance genutzt. Schon heute [1991] wäre an ein Zustandekommen des Zwei-plus-Vier-Vertrages nicht mehr zu denken. Wer 1990 gezögert hätte, hätte die Chance der Einheit verspielt – vielleicht für immer.” Dies bestätigt auch der Autor, der an der Ausarbeitung des Einigungsvertrags vom 31.8.1990 mitwirkte. Er erinnert sich noch daran, dass in den Besprechungen der Arbeitsgruppe OE (Arbeitsgruppe Organisation deutsche Einheit) des Bundesinnenministeriums ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, der über den Stand der parallel verlaufenden Verhandlungen des Zwei-plus-Vier-Vertrags berichtete, auf den Zeitdruck hinwies, unter dem der Abschluss der beiden Verträge stand. Begründet hat er das mit der unsicheren Stellung *Gorbatschows* wegen der Hardliner im Zentralkomitee (ZK) und Politbüro der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU).

³⁴ *A. Hilger*, Die getriebene Großmacht – Moskau und die deutsche Einheit 1989/1990, in: M. Gehlen/M. Graf (Hrsg.), Europa und die deutsche Einheit – Beobachtungen, Entscheidungen und Folgen, 2017, 120.

³⁵ Vgl. *A. von Plato* (Anm. 29), 202.

³⁶ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 182, Konstituierende Sitzung des Kabinettsausschusses Deutsche Einheit am 14.2.1990, 830.

³⁷ Beteiligte waren Vertreter der Bundesrepublik, der DDR, des Vereinigten Königreichs, Frankreichs, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten.

Staaten ausgeschlossen ist.”³⁸ Die Zwei-plus-Vier-Konstellation bestätigten die Außenminister der beteiligten sechs Staaten letztlich in ihrer dritten Sitzung am 17.7.1990.³⁹

2. Vermeidung der endgültigen Regelung der Reparationsfrage

Die *Reparationsfrage* beschäftigte die Bundesregierung in den *Zwei-plus-Vier-Vertragsverhandlungen* im Zusammenhang mit der Frage, ob der Vertrag mit den vier Mächten als Friedensvertrag nach dem *Potsdamer Abkommen* ausgestaltet werden sollte. Sie befürchtete, dass durch eine friedensvertragliche Lösung

“das ohnehin vorhandene Risiko von Reparationsforderungen einer ganzen Reihe ehemaliger Kriegsgegner noch [gesteigert wird]”.⁴⁰

Es war von 110 Staaten die Rede, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befunden hatten; sie hätten an den Verhandlungen teilnehmen können.⁴¹ Der eine oder andere Staat hätte dann noch Reparationsforderungen geltend und die Zustimmung zu dem Vertrag davon abhängig gemacht.⁴² Deshalb war aus rechtlichen und politischen Gründen der Abschluss eines Friedensvertrags nach dem *Potsdamer Abkommen* “unerwünscht”.⁴³ Es galt danach,

³⁸ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 264, Zweite Gesprächsrunde Zwei-plus-Vier-Vertrag auf Beamtenebene am 30.4.1990 in Berlin-Niederschönhausen, 1074 (1075).

³⁹ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokumente Nr. 354, 354 B, Drittes Treffen der Außenminister des Zwei-plus-Vier unter zeitweiliger Beteiligung Polens vom 17.7.1990 in Paris, 1367 (1368); Anlage 2 Protokoll des französischen Vorsitzenden, 1369 (1370).

⁴⁰ AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 59, Vorlage des Leiters des Planungstabs, *Citron*, für Bundesminister *Genscher* vom 23.2.1990, 302.

⁴¹ Vgl. *H. J. Küsters*, Einführung BT-Dokumentation (Anm. 28), 117.

⁴² AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 66, Vermerk von Referat 210 vom 5.3.1990, 329 (333): “Wir wollen einen Friedensvertrag vermeiden, weil er eine Kettenreaktion auf dem Gebiet der Reparationsfragen auslösen könnte.”; *H. J. Küsters*, Einführung BT-Dokumentation (Anm. 28), 117; BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 192, Gespräch Bundeskanzler *Kohl* mit Präsident *Bush*, Camp David, 24.2.1990, 860 (863).

⁴³ AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 64, Gespräch des Leiters der Politischen Abteilung, *Kastrup*, mit dem sowjetischen stellvertretenden Außenminister *Adamischin* vom 2.3.1990 in Genf, 313 (320 f.) in Genf.

“eine friedensvertragsähnliche Lösung zu vermeiden, aber eine Regelung zu finden, in der die Alliierten schließlich ihre Rechte als obsolet erklären”.⁴⁴

Der Bundesregierung kam somit die *Zwei-plus-Vier*-Konstruktion, was die Reparationsfrage betrifft, sehr entgegen.⁴⁵ Mit ihr wurde der Bundesregierung, so Bundesaußenminister *H. D. Genscher*,

“die Sorge vor unübersehbaren Reparationsforderungen von den Schultern genommen”.⁴⁶

III. Rechtsnatur des *Zwei-plus-Vier-Vertrags*

1. Friedensvertrag im klassischen Sinn?

Ausgangspunkt für die Reparationsfrage im *Zwei-plus-Vier-Vertrag* ist Teil VI Art. 1 Abs. 1 des *Überleitungsvertrags*. Dort wird der Begriff “Friedensvertrag” mit “Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern” definiert. Als “ehemaligen Gegner” sind alle gegen Deutschland kriegsführenden Staaten gemeint, also auch die reparationsberechtigten Drittstaaten. Daran fehlt es im *Zwei-plus-Vier-Vertrag*; er ist nur von den vier Mächten mit den beiden deutschen Staaten abgeschlossen worden.

Typische Attribute eines Friedensvertrags im klassischen Sinne weist der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* nicht aus. Er ist nicht kriegsnah abgeschlossen worden. Er dient auch deshalb nicht der

⁴⁴ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 182, Konstituierende Sitzung des Kabinettsausschusses Deutsche Einheit am 14.2.1990, 830; so auch BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 222, Vorlage des Ministerialdirektors *H. Teltschik* an Bundeskanzler *Kohl* vom 15.3.1990, 955 f.

⁴⁵ Die deutsche Seite war sich nicht sicher, dass die Zwei-plus-Vier-Formel jegliche Reparationsforderungen ausschließen wird. Das kommt in einem Positionspapier des Bundeskanzleramts für Bundeskanzler *H. Kohl* zum Ausdruck, welches sich mit der Westgrenze Polens befasst. Dort ist auch die Aufnahme eines endgültigen Verzichts Polens auf Reparationen in den geplanten “Vertrag über Zusammenarbeit und Nachbarschaft” vorgesehen. In diesem Zusammenhang äußern sich die Autoren des Positionspapiers: “Reparationsforderungen stoßen in der Bundesrepublik Deutschland auf breite Ablehnung. Forderungen unsererseits auf Verzicht darauf werden deshalb hierzulande breite Zustimmung finden. Das Thema ‘Reparationen’ kommt ohnehin auf uns zu – es werden deshalb keine ‘schlafenden Hunde geweckt’ –, und deshalb sollte man es offensiv angehen.” (BK-Dokumentation [Anm. 28], Dokument Nr. 195, Vorlage des Regierungsdirektors *Mertes* und des Legationsrats I *Hanz* an Bundeskanzler *Kohl* vom 27.2.1990, 878).

⁴⁶ *H.-D. Genscher*, Erinnerungen, 1995, 846.

“Auflösung des Sieger-Aggressor-Konfliktes des Zweiten Weltkrieges, sondern [der] Überwindung der durch den Ost-West-Konflikt hervorgerufenen Spaltung des europäischen Kontinents”.⁴⁷

So wird in mehreren Vorschriften des Vertrags die zukünftige Rolle Deutschlands in der Völkergemeinschaft angesprochen, zum Beispiel die Mitwirkung am “Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa”⁴⁸, an der “Fortentwicklung der Zusammenarbeit in Europa”⁴⁹ sowie vom “vereinten Europa”⁵⁰ und von der “Stabilität in Europa”⁵¹. Auch Art. 1 Abs. 1 S. 2 des *Zwei-plus-Vier-Vertrags*, der sich mit den deutschen Außengrenzen befasst, bezeichnet die Endgültigkeit der Grenzen als “wesentliche[n] Bestandteil der Friedensordnung in Europa”. Danach ist der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* kein Friedensvertrag im klassischen Sinne, an den Reparationsforderungen entsprechend Teil VI Art. 1 Abs. 1 des *Überleitungsvertrags* angeknüpft werden können.

Zutreffend hat A. Rödder den *Zwei-plus-Vier-Vertrag* funktional verstanden. Dieser ist

“[[formell] kein Friedensvertrag mit Deutschland, aber er übernahm die Funktion dieses in Potsdam angekündigten und nie realisierten Dokuments”.⁵²

Diese ist im Wesentlichen die völkerrechtlich verbindliche Feststellung der Außengrenze Deutschlands, explizit der deutsch-polnischen Grenze, in Art. 1 Abs. 1 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*,⁵³ die die rechtswirksame Abtretung der ehemaligen Gebiete östlich der Flüsse Oder und Lausitzer Neiße in dem deutsch-polnischen Grenzvertrag⁵⁴ zur Folge hat.⁵⁵ Damit ist auch das Gebiet um Königsberg endgültig an die Sowjetunion, heute Russland, abgetreten worden; es liegt außerhalb dieser Grenze. Zudem sind auch die aus dem *Potsdamer Abkommen* stammenden besatzungsrechtlichen Beschränkungen Deutschlands aufgehoben worden.⁵⁶

⁴⁷ D. Blumenwitz, Staatennachfolge und die Einigung Deutschlands, Teil I Völkerrechtliche Verträge, 1992, 62.

⁴⁸ Präambel Nr. 6 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*.

⁴⁹ Präambel Nr. 8 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*.

⁵⁰ Präambel Nr. 10 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*.

⁵¹ Präambel Nr. 11 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*.

⁵² A. Rödder, Deutschland einig Vaterland – Die Geschichte der Wiedervereinigung, 2009, 271.

⁵³ Siehe Art. 1 Abs. 1 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*.

⁵⁴ BGBl. 1991 II, 1329.

⁵⁵ Siehe Art. 1 Abs. 2 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*.

⁵⁶ Siehe Art. 7 Abs. 1 S. 2 *Zwei-plus-Vier-Vertrag*.

2. Keine abschließende Regelung der Reparationsfrage im Zwei-plus-Vier-Vertrag zu Lasten der reparationsberechtigten Drittstaaten

Nr. 12 der Präambel des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* sieht das Ziel vor, “die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren”. Es stellt sich hier die Frage, ob die hier angestrebte “abschließende Regelung in bezug auf Deutschland” nur zwischen den Vertragsparteien des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* als vereinbart gilt oder auch die reparationsberechtigten Drittstaaten erfasst.

Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* habe erklärtermaßen das Ziel, eine abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland herbeizuführen.⁵⁷ Er sei

“in dem Verständnis abgeschlossen [worden], dass damit auch die Reparationsfrage endgültig erledigt ist”.⁵⁸

In der Literatur vertritt *B. Kempen*⁵⁹ den gleichen Standpunkt; er betrachtet die Reparationsforderungen Griechenlands wegen der abschließenden Wirkung des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* als “erloschen”. Er ist der Meinung, dass die vier Mächte mit dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag* “sämtliche Kriegsfolgefragen zum Abschluß bringen [wollten]”.⁶⁰ Er beruft sich dabei auf die in der Vertragspräambel genannte Zielbestimmung. Zwar binde die abschließende Wirkung des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* nicht die reparationsberechtigten Drittstaaten wie Griechenland, die nicht Vertragspartei dieses Vertrags sind. Der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* entfalte jedoch als Statusvertrag *ipso iure* – Rechtswirkungen auch zu Lasten Dritter, also Griechenlands.⁶¹

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob sich die angenommene Statuswirkung des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* auch auf die Reparationsforderungen der Drittstaaten erstreckt, deren Behandlung im *Zwei-plus-Vier-Vertrag* nicht geregelt ist. Ein Statusvertrag bedeutet eine Ausnahme von dem völker-

⁵⁷ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Ulla Jelpke*, *Sevim Dağdelen*, *Dr. Norman Paech* und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 16/1634 vom 13.5.2006, 5.

⁵⁸ Parlamentarischer Staatssekretär *K. Diller* in seiner Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten *H. Haibach* (CDU/CSU), BT-Drs. 15/414 vom 7.2.2003, Nr. 22, 16.

⁵⁹ *B. Kempen*, Der Fall Distomo: griechische Reparationsforderungen gegen die Bundesrepublik Deutschland, in: H.-J. Cremer/T. Giegerich/D. Richter/A. Zimmermann (Hrsg.), Tradition und Weltoffenheit des Rechts, Festschrift für Helmut Steinberger, 2002, 179 (192 ff.).

⁶⁰ *B. Kempen* (Anm. 59), 179 (193 f.); so auch *D. Blumenwitz* (Anm. 47), 85.

⁶¹ So auch *K. Doehring* (Anm. 21), 36.

rechtlichen Grundsatz *“pacta tertiis nec nocent nec prosunt”*, des völkerrechtlichen Verbots der vertraglichen Belastung von Drittstaaten ohne deren Zustimmung nach Art. 34 des *Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge* vom 23.5.1969 (Wiener Vertragsrechtskonvention)⁶². Er definiert sich “durch seine territoriale, seine gebietlich-räumliche Bezogenheit [...]”,⁶³ er hat also die Rechtsstellung eines Territoriums zum Gegenstand. Das trifft auf Art. 1 Abs. 1 des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* zu. Diese Vorschrift legt die Grenze zu Polen fest und bestimmt damit einen Teil des Gebiets des wiedervereinten Deutschlands. Bei der Ausschlussregelung nach Nr. 12 der Präambel fehlt es indes an einem territorialen Bezug.

Schließlich bezieht sich die Zielbestimmung in Nr. 12 der Präambel nur auf die zwischen den Vertragsparteien des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* bestehenden Kriegsfolgefragen, wie die Entstehungsgeschichte des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* zeigt. Diese haben bewusst die Kriegsfolgefragen, insbesondere die Reparationsfrage, in Bezug auf Drittstaaten ausgeklammert, um den *Zwei-plus-Vier-Vertrag* so schnell wie möglich abschließen zu können.⁶⁴ Zudem setzt ein Statusvertrag voraus, dass die Vertragsparteien des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* über den mit “*ergo omnes*”-Wirkung ausgestatteten Vertragsgegenstand völkerrechtlich Verfügungsbefugt sind, die Reparationsforderungen von reparationsberechtigten Drittstaaten auszuschließen.⁶⁵ Das trifft hier nicht zu. Die Geltendmachung von Reparationsforderungen ist ein eigenes Recht der Drittstaaten, das völkerrechtlich begründet ist. Darüber konnten die vertragsschließenden Parteien des *Zwei-plus-Vier-Vertrags*, ein völkerrechtlicher Vertrag, nach Art. 34 WVK nicht ohne Zustimmung der betroffenen Staaten verfügen.

3. Keine Zustimmung Griechenlands zum *Zwei-plus-Vier-Vertrag* in der *Charta von Paris für ein neues Europa* der KSZE

Problematisch ist auch die von der Bundesregierung, B. Kempen und anderen Vertretern der Literatur geäußerte Meinung, Drittstaaten wie Grie-

⁶² BGBl. 1985 II, 927.

⁶³ E. Klein, Statusverträge im Völkerrecht – Rechtsfragen territorialer Sonderregime, in: H. Mosler/R. Bernhardt (Hrsg.), Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 76, 1980, 45.

⁶⁴ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 268, Erstes Treffen der Außenminister der Zwei-plus-Vier, Bonn, 5.5.1990, 1090 (1092).

⁶⁵ Vgl. E. Klein (Anm. 63), 81 (84 f., 345).

chenland hätten in dem Gesamt-Kommuniqué vom 21.11.1990 der *Charta von Paris für ein neues Europa*⁶⁶ der Aufgabe seiner Reparationsforderungen “zugestimmt”.⁶⁷ Die hier betroffenen Drittstaaten wie Griechenland haben mit der *Charta von Paris* nur von dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag* “mit großer Genugtuung Kenntnis [genommen]”.⁶⁸ Eine Kenntnisnahme bedeutet nach normalem Sprachgebrauch keine “Zustimmung” oder Ablehnung. Eine “Zustimmung” ist nur verpflichtend, wenn sie “ausdrücklich in Schriftform” abgegeben worden ist (Art. 35 WVK).⁶⁹ In der bloß protokol­larisch vermerkten pauschalen Kenntnisnahme Griechenlands von dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag* kann keine Zustimmung zu einem Ausschluss der Geltendmachung von Reparationsforderungen gesehen werden; sie ist nicht unter ausdrücklich schriftlicher Bezugnahme auf die den Ausschluss bestimmenden Nr. 12 der Präambel im *Zwei-plus-Vier-Vertrag* erklärt worden.⁷⁰ Diese Bestimmung hat zudem keinen ausdrücklichen Bezug zur Reparationsfrage.

⁶⁶ Der Zwei-plus-Vier-Vertrag wurde in das Schlussdokument der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) (*Charta von Paris für ein neues Europa*) am 21. November von 32 Staaten in Paris, darunter auch Griechenland, aufgenommen; es hat u. a. die Verpflichtung zur Demokratie und Gewährleistung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Gegenstand. Die Vertragsstaaten setzen sich auch für eine neue friedliche Ordnung in Europa ein und erklärten die Ost-West-Konfrontation für beendet.

⁶⁷ Die Worte “zugestimmt”, “Zustimmung” werden von der Bundesregierung sowie von der Literatur häufig verwendet. Siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, Drucksache 18/324 – BT-Drs. 18/451 vom 4.2.2014, 1; *B. Kempen* (Anm. 59), 179 (193 f.); zum Beispiel *D. Rauschnig* (Anm. 30), 1280.

⁶⁸ Vgl. Text S. 4 f.: “Einheit: Wir nehmen mit großer Genugtuung Kenntnis von dem am 12. September 1990 in Moskau unterzeichneten Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland und begrüßen aufrichtig, daß das deutsche Volk sich in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und in vollem Einvernehmen mit seinen Nachbarn in einem Staat vereinigt hat. Die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands ist ein bedeutsamer Beitrag zu einer dauerhaften und gerechten Friedensordnung für ein geeintes demokratisches Europa, das sich seiner Verantwortung für Stabilität, Frieden und Zusammenarbeit bewußt ist.” <<https://www.bundestag.de>>.

⁶⁹ Vgl. *A. Verdross/B. Simma*, *Universelles Völkerrecht – Theorie und Praxis*, 3. Aufl. 2010, § 769; *B. Kempen/C. Hillgruber*, *Völkerrecht*, in: *Schriftenreihe der Juristischen Schulung*, Bd. 182, 2. Aufl. 2012, § 13 Rn. 51.

⁷⁰ Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste, *Zu den völkerrechtlichen Grundlagen und Grenzen kriegsbedingter Reparationen unter besonderer Berücksichtigung des griechisch-deutschen Verhältnisses*, WD 2 – 3000 – 041/13, BT-WD Griechenland, 16 <<https://www.bundestag.de>>.

4. Reparationsfrage offen

Das Reparationsmoratorium des *Londoner Schuldenabkommens* ist nach Art. 7 Abs, 1 S. 2 *Zwei-plus-Vier-Vertrag* nicht aufgehoben worden; es handelt sich beim *Londoner Schuldenabkommen* um ein multilaterales Abkommen, an dem neben den anderen Vertragsparteien nur die drei Mächte Frankreich, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten beteiligt waren. Nach dieser Vorschrift wurden nur die "Viermächte-Abkommen", zum Beispiel das *Potsdamer Abkommen*, aufgehoben. Zudem ist bei einem multilateralen Abkommen nach dem Völkerrecht eine einseitige Vertragsbeendigung nicht möglich.⁷¹

Weggefallen ist jedoch infolge des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* die Bindung der Vertragsstaaten an das Moratorium. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht das Moratorium in seiner rechtlichen Wirkung einer Stundung.⁷² Voraussetzung für eine Stundung ist eine entstandene und fällige Forderung, deren Fälligkeit vereinbarungsgemäß u. a. bis zu dem Eintritt eines bestimmbar Ereignisses aufgeschoben wird.⁷³ Wendet man diesen Rechtsgedanken auf die besatzungsrechtlichen Reparationsverfahren an, dann besteht das erwartbare bestimmbar Ereignis darin, dass Gesamtdeutschland wiederhergestellt wird, mit dem die Prüfung der Reparationsforderungen vereinbart werden kann. Mit dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag* ist nach Art. 7 die Grundlage für Reparationsvereinbarungen, das souveräne Gesamtdeutschland, geschaffen worden. Damit ist der Stundungszweck erreicht und der Weg frei geworden, mit Deutschland endgültige Reparationsregelungen zu vereinbaren.

IV. Reparationsforderungen von Griechenland gegenüber Deutschland

Nach dem Ausbleiben der Reparationsregelung im *Zwei-plus-Vier-Vertrag* stellt sich die Frage, ob reparationsberechtigte Staaten mehr als 70 Jahre nach Kriegsende noch Reparationsforderungen geltend machen und Deutschland verpflichten können. So überreichte der griechische Botschafter in Bonn dem Auswärtigen Amt am 14.11.1995, über vier Jahre nach dem Inkrafttreten des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* (15.3.1991), eine Verbalnote,

⁷¹ K. Liesem (Anm. 7), 128.

⁷² Vgl. BGH-Urteil vom 26.6.2003 – III ZR 245/98 – (*Distomo*), 14 mit Nachweisen, <<http://juris.bundesgerichtshof.de>>.

⁷³ Vgl. O. Palandt, BGB, 52. Aufl. 1993, § 271 Rn. 12.

“in der Griechenland die Eröffnung der Verhandlungen über die Reparationsfrage, vorzugsweise über die Besatzungsanleihe, verlangte”.⁷⁴

Die beantragte Aufnahme von Verhandlungen über die Reparationsfrage wurde von Staatssekretär *P. Hartmann* mündlich mit der Begründung abgelehnt, sie seien 50 Jahre nach Kriegsende verjährt. Griechenland hat diese Initiative nicht weiterverfolgt. Erst 20 Jahre später hat es wieder seine Reparationsforderungen im Rahmen der Schuldenkrise als Aufrechnungsposten ins Gespräch gebracht.⁷⁵

1. Reparationsgrund

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Deutschlands resultiert aus seinem völkerrechtswidrigen Angriff auf Griechenland im April/Mai 1941. Dieser verstößt gegen das Angriffsverbot nach Art. 1 des *Briand-Kellogg-Pakts* vom 27.8.1928.⁷⁶ In dieser Vereinbarung hat sich Deutschland verpflichtet,

“den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle [zu] verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen [zu] verzichten”.⁷⁷

Der Angriffskrieg als Mittel zur Durchsetzung von nationaler Politik ist danach verboten.⁷⁸ Dieser Verstoß löst eine Reparationspflicht Deutschlands aus.⁷⁹

Der *Briand-Kellogg-Pakt* sieht keine

“Bestimmungen der Formen, der Dauer oder des Gesamtbetrags der von Deutschland zu leistenden Reparationen vor”.⁸⁰

Damit ist im innerdeutschen Recht die Rechtsfolge des Verstoßes gegen den *Briand-Kellogg-Pakt* nicht geregelt; sie ist nicht mit der Ratifizierung

⁷⁴ *K. Králová/N. Karasová* (Anm. 14), 319.

⁷⁵ Siehe SPIEGEL ONLINE vom 16.8.2015 (Anm. 1).

⁷⁶ RGBl. 1929 II, 97; *K. Liesem* (Anm. 7), 26.

⁷⁷ Ratifikationstext des Briand-Kellogg-Pakts, <www.jura.uni-muenchen.de>.

⁷⁸ Vgl. *A. Verdross/B. Simma* (Anm. 69), § 88.

⁷⁹ Vgl. *D. Stein*, Reparationen: Der Völkerrechtler *Karl Doehring* weist amerikanische Forderungen zurück – “Kein Grund für neue Zahlungen”, Interview mit *K. Doehring*, in: *Junge Freiheit* 13/00, 24.3.2000, <www.jungefreiheit.de>; *K. Liesem* (Anm. 7), 27 f.

⁸⁰ Definition des Inhalts der Reparationsforderungen in Art. 2 lit. B (i) Pariser Reparationsabkommen (Anm. 12).

des Paktes in innerdeutsches Recht übergegangen. Diese Lücke wird durch das allgemeine Völkerrecht geschlossen.

Umstritten in der völkerrechtlichen Literatur ist die Frage, "wie und wann eine Reparationspflicht eines Staates entsteht".⁸¹ Neuere Auffassungen neigen dazu, die Reparationspflicht mit der völkerrechtswidrigen Deliktsbegehung entstehen zu lassen.⁸² Das würde bedeuten, dass die Reparationspflicht Deutschlands 1941 mit dem deutschen Angriff auf Griechenland begründet wurde. Dagegen steht der völkerrechtliche Grundsatz, dass ein Staat, der ein völkerrechtliches Delikt begeht, nach den Völkerrechtsgrundsätzen haftet, die zur Tatzeit gelten.⁸³ Nach dem bei Kriegsende geltenden Völkerrecht wurden Rechtsfolgen von Verletzungen von Völkerrechtsdelikten unter dem Eindruck des Versailler Vertrages durch Vereinbarungen zwischen Sieger und Besiegten geregelt.⁸⁴ Das zeigen die mit den ehemaligen Verbündeten Deutschlands nach Kriegsende 1947 abgeschlossenen Friedensverträge mit Italien, Bulgarien, Finnland, Rumänien, Ungarn und 1951 mit Japan.

2. Keine Reparationsleistungspflicht Deutschlands gegenüber Griechenland

Danach entstehen die Reparationsforderungen Griechenlands dem Grunde und der Höhe nach erst durch eine Feststellung der Reparationspflicht Deutschlands in einem Vertrag.⁸⁵ Ein solcher ist der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* nicht, er sieht keine endgültige Regelung der Reparationsfrage vor wie bereits erörtert.⁸⁶ Auch das *Potsdamer Abkommen*, das *Pariser Reparationsabkommen* und das *Londoner Schuldenabkommen* enthalten keine materiellen Reparationsregelungen; sie bestimmen nicht

⁸¹ K. Liesem (Anm. 7), 28; S. Kadelbach, Staatenverantwortlichkeit für Angriffskriege und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, in: Entschädigung nach bewaffneten Konflikten. Die Konstitutionalisierung der Welthandelsordnung, Referate und Thesen von W. Heintschel von Heinegg, S. Kadelbach, B. Heß, M. Hilf, W. Benedek, W.-H. Roth, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, 27. Tagung in Frankfurt am Main vom 14. bis 17.3.2001, Bd. 40, 2003, 63 (68 f.).

⁸² S. Kadelbach (Anm. 81), 63 (68).

⁸³ Vgl. BGH *Distomo* (Anm. 72), 14 mit Nachweisen; S. Kadelbach (Anm. 81), 63, (89).

⁸⁴ BT-WD Griechenland (Anm. 70), 8.

⁸⁵ S. Kadelbach (Anm. 81), 69; K. Liesem (Anm. 7), 28.

⁸⁶ Siehe oben unter II.

“die Formen, [die] Dauer oder [den] Gesamtbetrag der von Deutschland zu leistenden Reparationen”.⁸⁷

Sie haben also nur Rahmencharakter. Ein mit Griechenland abgeschlossener Vertrag, der die Reparationspflicht Deutschlands feststellt und damit die griechischen Reparationsforderungen begründen würde, liegt nicht vor. Nur in den vorausgegangenen Vertragsverhandlungen können die nachfolgend abgehandelten Einreden erhoben werden. Um diese erörtern zu können, ist als Arbeitshypothese von der Annahme auszugehen, dass die Reparationspflicht Deutschlands mit der völkerrechtlichen Deliktbegehung, hier mit dem Angriff Deutschlands auf Griechenland im April 1941, entsteht.⁸⁸

a) “*clausula rebus sic stantibus*” (Wegfall der Geschäftsgrundlage)

Es stellt sich hier die Frage, ob Griechenland noch 73 Jahre nach Kriegsende Reparationsforderungen gegenüber Deutschland geltend machen kann. Als erstes drängt sich hier die “*clausula rebus sic stantibus*” (Klausel) auf, gemeinhin als “Wegfall der Geschäftsgrundlage” bezeichnet, die den Reparationsforderungen Griechenlands entgegenstehen könnte. Diese Rechtsfigur ist in § 62 WVK mit

“grundlegende Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde”

beschrieben. Damit ist auch schon der ureigene Anwendungsbereich der Klausel genannt, das völkerrechtliche Vertragsrecht. Es handelt sich bei der Klausel nach neuerer Literaturmeinung um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, der

“im Wege der Analogie zur Lückenfüllung herangezogen werden [kann], um die Forderung der Gerechtigkeit zu erfüllen, Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln”.⁸⁹

Die Klausel kann danach zur Auslegung auch von außervertraglichen völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen herangezogen werden, die unter der Annahme bestimmter äußerer Umstände entstanden sind, die sich im Laufe der Zeit jedoch dramatisch verändert und die Sinnentleerung der Rechts-

⁸⁷ Art. 2 lit. B (j) Pariser Reparationsabkommen (Anm. 12).

⁸⁸ Siehe BT-WD Polen (Anm. 2), 16; K. Doehring (Anm. 21), 34; S. Kadelbach (Anm. 81), 68.

⁸⁹ R. Köbler, Die “*clausula rebus sic stantibus*” als allgemeiner Rechtsgrundsatz, 1990, 274; siehe auch A. Verdross/B. Simma (Anm. 69), § 832; K. Doehring (Anm. 21), 33.

verhältnisse zur Folge haben. Ein Festhalten an diesem Rechtsverhältnis erscheint danach unzumutbar.⁹⁰ Treu und Glauben (*bona fides*), ein völkerrechtlicher Rechtsgrundsatz,⁹¹ gebieten hier eine Anpassung der Rechtsverhältnisse an die geänderten äußeren Umstände.⁹² Die Geltendmachung eines Rechts aus diesen Rechtsverhältnissen ohne Berücksichtigung der Umstände, unter denen dieses Recht entstanden ist, kann rechtsmissbräuchlich sein.⁹³ Ein solches Rechtsverhältnis besteht auch in der Haftung für einen Verstoß gegen eine völkerrechtliche Norm, auf die der Rechtsgedanke der Klausel angewendet werden kann.⁹⁴ In ähnlicher Weise wie beim “Wegfall der Geschäftsgrundlage” kann sich der Grund für die Forderungen aus deliktischem Verhalten

“fundamental ändern oder auch ganz entfallen, sodass für Ansprüche kein Raum mehr ist”.⁹⁵

Nach Sinn und Zweck der vertraglichen Reparationsregelung müssen diese als friedenssichernde und friedenserhaltende Maßnahmen in einem zeitlich angemessenen Zusammenhang mit der Beendigung des Kriegszustandes stehen.⁹⁶ Dieser Zusammenhang lässt sich über mehr als ein halbes Jahrhundert nach Kriegsende nicht mehr herstellen. Nach Entstehung der Reparationsschuld nach Kriegsende im Jahre 1945 sind in den Beziehungen der ehemaligen Kriegsgegner tiefgreifende Veränderungen eingetreten, die von den Beteiligten nicht vorausgesehen wurden. Der Kriegszustand mit Deutschland ist schon mehr als ein halbes Jahrhundert beendet.⁹⁷ Das wird durch Erklärungen vieler gegen Deutschland kriegsführender Staaten über die Kriegsbeendigung unterstrichen.⁹⁸ Die

“West- und Ost-Verträge, der Beitritt zu den Vereinten Nationen der beiden deutschen Staaten, der KSZE-Prozess sowie die Entwicklung normaler, gutnach-

⁹⁰ Beispiel dafür siehe *B. Kempen/C. Hillgruber* (Anm. 69), § 5 Rn. 34.

⁹¹ *A. Verdross/B. Simma* (Anm. 69), § 60 ff.

⁹² *K. Doehring* (Anm. 21), 33; *R. Köbler* (Anm. 89), 165, 274; *A. Verdross/B. Simma* (Anm. 69), § 832.

⁹³ *K. Doehring* (Anm. 21), 33 Fn. 20.

⁹⁴ *K. Doehring* (Anm. 21), 30 f.

⁹⁵ *K. Doehring* (Anm. 21), 30.

⁹⁶ So AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 99, Ortez des Referatsleiters 012, *Bettzuege*, 15.5.1990, 489 (491); *H. J. Brodeser/B. Fehn/T. Franosch/W. Wirth* (Anm. 26), 188.

⁹⁷ AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 59, Vorlage des Leiters des Planungsstabs, *Citron*, für Bundesminister *Genscher* vom 23.2.1990, 301 (302).

⁹⁸ AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 99, Ortez des Referatsleiters 012, *Bettzuege*, 15.5.1990, 489 (491 Anm. 10): Zum Beispiel die wichtigsten Kriegsgegner Frankreich und Vereinigtes Königreich: 9.7.1951, Vereinigte Staaten: 19. bzw. 24.10.1951, Sowjetunion: 25.1.1955.

barschaftlicher und freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beteiligten Staaten haben in Verbindung mit dem Zeitablauf dieses Kapitel auch rechtlich abgeschlossen.”⁹⁹

Nach alledem haben die Reparationsforderungen der Drittstaaten, insbesondere Griechenlands, ihren Sinn und ihre Berechtigung verloren.¹⁰⁰ Das Bestehen Griechenlands auf seinen Reparationsforderungen könnte nach somit als unzumutbar und daher rechtsmissbräuchlich angesehen werden.

b) Verwirkung

Die Verwirkung ist Teil des im Völkerrecht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben (*bona fides*). Dahinter steht der Grundsatz des Vertrauensschutzes für den Schuldner.¹⁰¹ Er wird mit dem im Völkerrecht geltenden römischen Rechtssatz “*venire contra factum proprium*” umschrieben.¹⁰² Damit ist ein Verhalten gemeint, das mit dem eigenen vorherigen Verhalten im Widerspruch steht. Ein Inhaber einer Forderung kann danach diese

“dann nicht mehr geltend machen, wenn sein eigenes Verhalten die Annahme rechtfertigt, er selbst werde den Anspruch nicht weiterverfolgen”.¹⁰³

Es ist daher zu prüfen, ob Griechenland dazu Anlass gegeben hat, dass die Bundesrepublik Deutschland nach Treu und Glauben annehmen konnte, Griechenland werde seine Reparationsansprüche nicht (mehr) geltend machen.

Wenn man sich die Vorgeschichte der griechischen Reparationsforderungen und die Länge der Zeit ihrer Geltendmachung von Kriegsende 1945 bis zur Wiedervereinigung Deutschlands 1990/1991 vor Augen hält, dann fällt auf, dass bis zu dem Inkrafttreten des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* am 15.3.1991 Deutschland als Ganzes gar nicht befugt war, mit Griechenland über die Reparationsfrage zu verhandeln. Das könnte für die Bewertung der Verwirkung von Bedeutung sein.

Nach der Kapitulation Deutschlands am 8./9.5.1945 gab es keine deutsche Regierung, mit der Griechenland über Reparationsforderungen verhandeln konnte. Schon kurz nach Beendigung des Zweiten Weltkriegs hatte

⁹⁹ AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 59, Vorlage des Leiters des Planungsstabs, *Citron*, für Bundesminister *Genscher* vom 23.2.1990, 301 (302).

¹⁰⁰ *K. Doebring* (Anm. 21), 31 f.; AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 99, Ortez des Referatsleiters 012, *Bettzuege*, 15.5.1990, 491.

¹⁰¹ *A. von Arnould*, *Völkerrecht*, 2. Aufl. 2014, Rn. 289.

¹⁰² *R. Köbler* (Anm. 89), 165; *A. von Arnould* (Anm. 101), Rn. 271.

¹⁰³ *K. Doebring* (Anm. 21), 26; *A. von Arnould* (Anm. 101), Rn. 271.

Griechenland seine Reparationsansprüche im Rahmen des *Pariser Reparationsabkommens* vom 14.1.1946¹⁰⁴ angemeldet und damit das besatzungsrechtliche Reparationsverfahren eingeleitet, das die Reparationsforderungen der drei Westmächte und der ihnen nach dem *Potsdamer Abkommen* zugeordneten reparationsberechtigten Drittstaaten,¹⁰⁵ darunter Griechenland, abwickelt.¹⁰⁶

Die Westalliierten räumten auch nicht der am 23.5.1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland die Verfügungsbefugnis über die endgültige Regelung der Reparationsfrage ein. Nr. 1 b. des *Besatzungsstatuts zur Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten der zukünftigen deutschen Regierung und der Alliierten Kontrollbehörde* vom 10.5.1949¹⁰⁷ beließ die Zuständigkeit für die endgültige Regelung der Reparationsfrage bei den drei Westmächten. Sie wurde im *Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten* vom 26.5.1952 in der Fassung vom 23.10.1954 (Deutschlandvertrag)¹⁰⁸ übernommen.

Als Vorbedingung für das *Londoner Schuldenabkommen* hat die Bundesrepublik Deutschland sich zur Rechtsidentität mit dem Deutschen Reich bekannt und zugesagt, für die Schulden des Deutschen Reichs aufzukommen.¹⁰⁹ Hier gab es einen Zeitpunkt, an dem Griechenland die Bundesrepublik Deutschland in die Reparationsverantwortung hätte nehmen können. Jedoch mit dem Reparationsmoratorium im *Londoner Schuldenabkommen* hat es mit den Westmächten und auch mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart, die Prüfung seiner Reparationsforderungen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage in einem Friedensvertrag zurückzustellen, die dort mit Gesamtdeutschland vereinbart werden sollte (Art. 5 Abs. 2 LSA).¹¹⁰ Griechenland war danach 38 Jahre während der

¹⁰⁴ Pariser Reparationsabkommen (Anm. 12), 9552.

¹⁰⁵ Abschnitt IV Nr. 3, Potsdamer Abkommen (Anm. 4).

¹⁰⁶ Die Vertragsstaaten verpflichteten sich nach Art. 2 A Pariser Reparationsabkommen (Anm. 12), alle von den Vertragsstaaten angemeldete Forderungen vorläufig nur im Rahmen des Abkommens abzuwickeln, und später im Rahmen eines Friedensvertrags mit Deutschland festzustellen und abgelten zu lassen (Art. 2 lit. B (i), (ii) PRA). Die Reparationsentnahmen sollten auf die später festzusetzenden und von Gesamtdeutschland zu leistenden Reparationen angerechnet werden.

¹⁰⁷ Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland, Nr. 1, 23.9.1949, 1 f., 13 ff.; Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland, Nr. 3, 3.11.1949, 1, 31 f.

¹⁰⁸ BGBl. 1955 II, 301 (306).

¹⁰⁹ BVerfGE 36, 1 (16).

¹¹⁰ Entsprechendes sieht auch Teil VI Art. 1 Abs. 1 S. 1 des Überleitungsvertrags für die Bundesrepublik Deutschland vor. Danach "[wird] die Frage der Reparationen durch einen Friedensvertrag zwischen Deutschland und seinen ehemaligen Gegnern oder vorher durch diese Frage betreffenden Abkommen geregelt." (Anm. 10). Die Reparationsfrage ist daher eng mit der Regelung in einem Friedensvertrag verbunden.

Dauer des Reparationsmoratoriums gehindert, seine Reparationsforderungen gegenüber Deutschland als Ganzem geltend zu machen.

Als Konsequenz für die Bewertung der Verwirkung ergibt sich daraus, dass Griechenland in der Gesamtzeit von 1945 bis 1991 keinen Anlass für ein widersprüchliches Verhalten gegeben hat, dass seiner Geltendmachung von Reparationsforderungen die Annahme der Bundesrepublik Deutschland nach Treu und Glauben entgegenstehen würde, Griechenland werde seine Reparationsansprüche nicht geltend machen. Diese Annahme könnte sich aber auf die Zeit nach dem Abschluss des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* beziehen.

Griechenland konnte schon seit der Konferenz von Ottawa im Februar 1990 wissen, dass nach der *Zwei-plus-Vier*-Konstruktion keine in einem Friedensvertrag vorgesehene endgültige Regelung der Reparationsfrage vorgesehen war, wie sie im Reparationsmoratorium bestimmt war. Es hat auch nicht dem Abschluss des *Zwei-Plus-Vier-Vertrags* widersprochen, ebenso wenig, als der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* am 24.11.1990 in der KSZE-Konferenz "*Charta von Paris für ein neues Europa*" unter Beteiligung Griechenlands in die "*Paris Charta*" als Friedensregelung aufgenommen wurde. Es hat damals Kenntnis davon genommen. In der Folgezeit ist die Reparationsfrage im griechischen Parlament verschiedentlich erörtert worden. Der Außenminister Griechenlands hat am 18.4.1991 die Reparationsfrage mit Außenminister *H.-D. Genscher* besprochen, der sich gegen die griechischen Reparationsansprüche mit der Bemerkung gewandt hat, in der internationalen Rechtspraxis gebe es keinen Präzedenzfall für eine Entschädigung nach mehr als 50 Jahren.¹¹¹ Erst am 14.11.1995 hat Griechenland in einer im Auswärtige Amt übergebenen Verbalnote offiziell die Eröffnung von Verhandlungen über die endgültige Regelung der Reparationsfrage, insbesondere auch des Zwangskredits verlangt, mehr als fünf Jahre nach Abschluss des *Zwei-plus-Vier-Vertrags*. Das Verlangen wurde umgehend vom Auswärtigen Amt abgelehnt.¹¹² Danach hat Griechenland diese Initiative nicht weiterverfolgt. Es ist nur bei gelegentlichen Ankündigungen verblieben.

Nach 1995 verlagerte sich die Diskussion weg von der Reparationsfrage hin zu Entschädigungsansprüchen einzelner Personen aus Kriegsverbrechen, die zum Beispiel die Waffen-SS in dem griechischen Ort *Distomo* begangen hatte. Geschädigte hatten direkt Deutschland verklagt. Die Klagen scheiterten letztlich an der Staatenimmunität.¹¹³ Erst 20 Jahre nach der Initiative beim Auswärtigen Amt hat Griechenland 2015 im Rahmen der Schul-

¹¹¹ K. Králová/N. Karasová (Anm. 14), 314, 318.

¹¹² K. Králová/N. Karasová (Anm. 14), 319.

¹¹³ BGH *Distomo* (Anm. 72), 14.

denkrise die Reparationsfrage hochgezogen und als Aufrechnungsposten gegen Forderungen Deutschlands an Griechenland angekündigt. Drei Jahre später hat der griechische Ministerpräsident *A. Tsipras* Griechenlands Reparationsforderungen “wieder auf die Tagesordnung gesetzt”.¹¹⁴

Nach alledem konnte Deutschland davon ausgehen, dass wegen der dilatorischen Behandlung der Reparationsfrage von Griechenland nach dem Abschluss des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* über Jahrzehnte seine Reparationsforderungen nicht ernsthaft verfolgt hat. Griechenland hat es im Wesentlichen belassen, seine Reparationsforderungen nur anzukündigen und nicht offiziell über den diplomatischen Weg weiterzuverfolgen. Auch die Ankündigung der Geltendmachung von Reparationsforderungen im Rahmen der Schuldenkrise hat in Deutschland den Eindruck entstehen lassen, dass das eher als Aufrechnungsdrohung gemeint war als eine ernst gemeinte Beanspruchung. Die Reparationsansprüche Griechenlands könnten danach verwirkt sein.

c) Verjährung

Das Völkerrecht kennt keine Verjährungsfristen.¹¹⁵ In der Literatur und auch nach Auffassung der Bundesregierung wird jedoch insbesondere bei gegen Deutschland gerichtete Reparationsansprüche aus deliktischem Unrecht, wie hier, angenommen, dass nach 50 Jahren diese Ansprüche als verjährt nicht mehr geltend gemacht werden können.¹¹⁶ Die Bundesregierung ist in ihrer Antwort auf eine Kleinen Anfrage u. a. der Gruppe der PDS vom 7.11.1995 von einer Verjährungsfrist von 50 Jahren ausgegangen.¹¹⁷ Auch verschiedene Mitglieder der Bundesregierung haben sich auf eine Verjährungsfrist von 50 Jahren nach Kriegsende berufen, wie Außenminister *H.-D. Genscher* bei einem Gespräch mit seinem griechischen Kollegen am 18.4.1991¹¹⁸ sowie der Staatssekretär im Auswärtigen Amt *P. Hartmann* am 14.11.1995 bei der mündlichen Ablehnung der ihm vom griechischen Botschafter in Bonn übergebenen Verbalnote, in der er die Bundesregierung zu Verhandlungen über die endgültige Regelung der Reparationsfrage ersucht hat.¹¹⁹

¹¹⁴ Siehe *G. Höbler* (Anm. 1).

¹¹⁵ BT-WD Polen (Anm. 2), 22.

¹¹⁶ *K. Doehring* (Anm. 21), 22 ff., 26.

¹¹⁷ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage u. a. der Gruppe der PDS, BT-Drs. 13/2878 vom 7.11.1995, 2.

¹¹⁸ *K. Králová/Karasová* (Anm. 14), 314.

¹¹⁹ *K. Králová/N. Karasová* (Anm. 14), 319.

Es ist fraglich, ob sich Deutschland nach Ablauf von 50 Jahren nach der Begehung des völkerrechtlichen Delikts, des Angriffs auf Griechenland im April 1949, darauf berufen kann, dass Griechenlands Reparationsforderungen verjährt sind. Treu und Glauben könnten auch dem Ablauf der Verjährungszeit in voller Höhe entgegenstehen, wenn der Reparationsschuldner Deutschland aus in seiner Sphäre liegenden objektiven Gründen nicht in der Lage war, mit Griechenland über deren Reparationsforderungen zu verhandeln, also handlungsunfähig war.¹²⁰

Das Deutsche Reich ist nach der Kapitulation der deutschen Wehrmacht am 8./9.5.1945 nicht untergegangen. Es hatte aber keine Regierung mehr, mit der Verträge abgeschlossen werden konnten. Es war also vorübergehend handlungsunfähig.¹²¹ Dieser Zustand dauerte bis zur Gründung der Bundesrepublik Deutschland am 23.5.1949. Selbst diese war wegen des *Besatzungsstatuts*¹²² nicht befugt, Reparationsverhandlungen mit Griechenland zu führen; sie war in dieser Hinsicht nicht handlungsfähig. Die Prüfung der Reparationsfrage oblag den drei Westmächten im Rahmen ihrer Vorbehaltsrechte. Diese Konstellation bestand bis zum Inkrafttreten des *Zwei-plus-Vier-Vertrags* am 15.3.1991. Es könnte dann gegen Treu und Glauben nach dem Rechtssatz "*venire contra factum proprium*" verstoßen, wenn Deutschland die Zeit seiner Handlungsunfähigkeit während der Besatzungszeit von 1945 bis 1953 und der Geltung der alliierten Vorbehaltsrechte in Bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin von 1953/55 bis 1990 in die Berechnung der Verjährungszeit einbeziehen würde.

Das Gleiche ist anzunehmen, wenn Deutschland die Moratoriumszeit von 38 Jahren bei dem möglichen Verjährungseinwand außer Betracht lassen würde. Die Bundesrepublik Deutschland ist wie Griechenland Vertragspartei des *Londoner Schuldenabkommens* vom 27.2.1953. Danach kann das Reparationsmoratorium nach Art. 5 Abs. 2 LSA als zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenland als vereinbart angesehen werden.

Nach alledem wäre Deutschland nach dem Rechtsgrundsatz "*venire contra proprium factum*" eine Einrede der Verjährung verwehrt.

¹²⁰ Dies knüpft an einen Rechtsgedanken an, der der Entscheidung des Bundesgerichtshofes (Urteil vom 14.11.2013 – IX ZR 215/12c, 9 Rn. 15) zugrunde liegt. Danach könnte der Einwand von Treu und Glauben gegen den Gläubiger auch geltend gemacht werden, wenn "der Schuldner durch sein Verhalten objektiv – sei es auch unabsichtlich – bewirkt, dass die Klage nicht rechtzeitig erhoben werden konnte."

¹²¹ A. Verdross/B. Simma (Anm. 69), § 393.

¹²² Amtsblatt der Hohen Alliierten Kommission in Deutschland (Anm. 107).

V. Angekündigte Reparationsforderungen Polens gegenüber Deutschland

1. Ausgangslage

Solange Deutschland infolge des Kalten Kriegs und der damit verbundenen Ost-Westteilung aus zwei Staaten bestand, haben polnische Reparationsforderungen keine Rolle für die Bundesrepublik Deutschland gespielt. Das lag zum einen an der Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Abwicklung der Reparationsforderungen der reparationsberechtigten Drittstaaten nach dem *Potsdamer Abkommen*, wonach die Sowjetunion für die Abwicklung der Reparationsforderungen Polens zuständig war.¹²³ Dagegen oblag den Westmächten die Abwicklung der Reparationsforderungen der übrigen reparationsberechtigten Staaten, die sie nach dem Pariser Reparationsabkommen vom 14.1.1946 durchführten. Zum anderen stellte sich wegen des 1953 erklärten Reparationsverzichts der UdSSR und Polens nicht mehr die Frage nach Reparationsforderungen dieser Staaten gegenüber Deutschland. Die Westmächte haben dagegen nicht auf ihre Reparationsforderungen verzichtet. Die Prüfung ihrer Forderungen sowie der reparationsberechtigten Drittstaaten sollte in einem Friedensvertrag zwischen ihnen und Gesamtdeutschland geregelt werden.¹²⁴ Das bedeutet, dass die endgültige Regelung der Reparationsfrage mit Gesamtdeutschland den vier Mächten oblag, nicht der Bundesrepublik Deutschland. So war die Bundesrepublik Deutschland damals wegen der (west)alliierten Vorbehaltsrechte entsprechend der Reparationsaufteilung nach dem *Potsdamer Abkommen* nicht befugt, im *Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen* vom 7.12.1970 (*Warschauer Vertrag*)¹²⁵ über die Deutschland als Ganzes betreffenden Grenzfragen rechtswirksam zu bestimmen. Das Gleiche ist bei der endgültigen Regelung der Reparationsfrage anzunehmen, weil sie ein Teil des Friedensvertrags sein sollte.

Nach der Wiedervereinigung Deutschlands hat sich die Rechtslage für die Geltendmachung der polnischen Reparationsforderungen geändert. Polen könnte nur mit dem wiedervereinigten Deutschland Reparationsregelungen vereinbaren, was mit dem Einigungsvertrag vom 31.8.1990 und dem *Zwei-plus-Vier-Vertrag* erreicht wurde. Die Fesseln des *Potsdamer Abkommens*

¹²³ Abschnitt VI Nr. 2, *Potsdamer Abkommen* (Anm. 4).

¹²⁴ Art. 1 Abs. 1 *Überleitungsvertrag* (Anm. 10); Art. 5 Abs. 2 *Londoner Schuldenabkommen* (Anm. 13).

¹²⁵ BGBl. 1972 II, 361.

für Polen sind gefallen. Nach Art. 7 Abs. 1 S. 2 *Zwei-plus-Vier-Vertrag* ist das *Potsdamer Abkommen* als Vier-Mächte-Vereinbarung “aufgelöst” worden. Das *Rechtsgutachten des Sejm* sieht zu Recht die Möglichkeit, Reparationsansprüche gegen das wiedervereinigte Deutschland geltend zu machen.¹²⁶ Wie oben festgestellt,¹²⁷ schließt der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* selbst nicht Reparationsforderungen von reparationsberechtigten Drittstaaten wie Polen aus.¹²⁸ Auch eine “Zustimmung” Polens zum *Zwei-plus-Vier-Vertrag* in der KSZE-Konferenz “*Charta von Paris*” vom 21.11.1990, an der Polen teilnahm, kommt unter Berufung auf Art. 35 WVK – wie im Fall Griechenland – nicht in Betracht.¹²⁹ Die endgültige Regelung der Reparationsfrage ist danach auch für Polen als reparationsberechtigter Drittstaat offen geblieben, wenn ihr nicht der Reparationsverzicht aus dem Jahr 1953 entgegen steht.

2. Bewertungsversuch der von Polen angekündigten Reparationsforderungen

a) Reparationsberechtigung

Deutschland hat den Rechtsgrund für die Reparationsforderungen wie im Fall Griechenland¹³⁰ gesetzt. Es hat 1939 Polen angegriffen und damit gegen das Angriffsverbot nach Art. 1 des *Briand-Kellogg-Pakts* verstoßen, der auch von Deutschland gezeichnet wurde.¹³¹ Dieser Verstoß löst eine Reparationspflicht Deutschlands gegenüber Polen aus.¹³² Die endgültige Regelung der Reparationsfrage kann Polen nur mit Deutschland vereinbaren. Da Polen seine Reparationsforderungen nicht in einer formellen Anmeldung bei der Bundesregierung konkretisiert hat, kann nur das *Rechtsgutachten des Sejm* und bekannte übersetzte polnische Literatur¹³³ als Quelle für die Bewertung der polnischen Reparationsforderungen herangezogen werden.

¹²⁶ Rechtsgutachten (Anm. 9), 38.

¹²⁷ Siehe oben unter III. 2 ff.

¹²⁸ Siehe oben unter III. 2.

¹²⁹ Siehe oben unter III. 3.

¹³⁰ Siehe oben unter IV. 1.

¹³¹ RGBl. 1929 II, 97.

¹³² K. Liesem (Anm. 7), 27.

¹³³ S. Zerko, Reparationen und Entschädigungen in den Beziehungen zwischen Polen und der Bundesrepublik Deutschland (ein historischer Überblick), in der Reihe Instytut Zachodni Policy Papers Nr. 22 [II], herausgegeben vom Instytut Zachodni in Poznan, 2018.

b) Verwirkung

Den angekündigten Reparationsforderungen Polens könnte die Einrede der Verwirkung entgegengehalten werden. Es hat durch seinen Verzicht vom 23.8.1953 beim Reparationsschuldner Deutschland die Annahme begründet, der Reparationsgläubiger Polen werde seine Reparationsforderungen nicht mehr geltend machen.¹³⁴ Deutschland konnte sich dann darauf verlassen, dass die Reparationsforderungen erloschen sind.¹³⁵ Auch hat sich Polen so verhalten,

“daß eine Geltendmachung [der Reparationsforderungen] sich in Widerspruch setzen würde zu einer Haltung, die [es] erkennbar eingenommen hat [venire contra proprium factum]”.¹³⁶

Die Geltendmachung solcher Forderungen würde gegen den völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben (*bona fides*) und den daraus bei Deutschland bestehenden Vertrauensschutz verstoßen und daher rechtmisbräuchlich sein.¹³⁷

aa) Verzicht

In dem *Rechtsgutachten des Sejm* wird die Rechtswirkung der polnischen Verzichtserklärung vom 23.8.1953 bestritten, die vor folgendem Hintergrund zustande kam.¹³⁸ Die Regierung der UdSSR hat am 22.8.1953, kurz nach dem Aufstand vom 17.6.1953 in der DDR, angekündigt, sie werde

“im Einverständnis mit der Regierung der Volksrepublik Polen (in bezug auf den sie betreffenden Anteil an den Reparationen) ab 1. Januar 1954 die Entnahme von Reparationen aus der Deutschen Demokratischen Republik sowohl in Form von Warenlieferungen als auch in jeder anderen Form vollständig beenden”.¹³⁹

Vorausgegangen ist schon 1950 eine auf Bitten der DDR-Regierung von der Regierung der UdSSR zugestanden Herabsetzung der restlichen zu zahlenden Summe an Reparationszahlungen um 50 % im Einvernehmen mit der polnischen Regierung. Da Polen von den Entnahmen der Sowjetunion aus deren Besatzungszone, der späteren DDR, abhängig war, hat die polnische Regierung am 23.8.1953, erklärt, zur

¹³⁴ K. Doebring (Anm. 21), 26.

¹³⁵ K. Doebring (Anm. 21), 26; A. Verdross/B. Simma (Anm. 69), § 1293.

¹³⁶ K. Doebring (Anm. 21), 27.

¹³⁷ A. von Arnould (Anm. 101), Rn. 289.

¹³⁸ Rechtsgutachten (Anm. 9), 24 ff.

¹³⁹ Protokoll über den Erlass der deutschen Reparationszahlungen (Anm. 11), 286 ff., hier 287.

“Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands [...] mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten”.¹⁴⁰

Das *Rechtsgutachten des Sejm* bestreitet die Rechtswirkung des Verzichts. Die Verzichtserklärung des Ministerrates vom 23.8.1953 verletze die damals gültige Verfassung vom 22.7.1952, weil nicht der Ministerrat, sondern der Staatsrat für die Ratifizierung und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen zuständig gewesen sei. Die Verzichtserklärung sei nicht auf Initiative der polnischen Regierung abgegeben worden, sondern auf Druck der UdSSR; die polnische Regierung sei zum damaligen Zeitpunkt keine souveräne Regierung gewesen.¹⁴¹ Auch sei nach den der Erklärung zugrundeliegenden Dokumenten der Verzicht nur gegenüber der DDR erklärt worden, nicht gegenüber Gesamtdeutschland.¹⁴² Dieses bilde

“eine Grundlage für Schlussfolgerungen, dass der Verzicht der VR Polen auf Kriegsreparationen in der Erklärung von 23. August 1953 nichtig war”.¹⁴³

Das *Rechtsgutachten des Sejm* sieht daher nach alledem die Möglichkeit, Reparationsansprüche gegen das wiedervereinte Deutschland geltend zu machen.¹⁴⁴ Zudem vertritt das *Rechtsgutachten des Sejm* die Auffassung, dass sich der Verzicht nicht auf privatrechtliche Schadenersatzansprüche polnischer Staatsbürger für in der Besatzungszeit von der deutschen Besatzungsmacht verursachte Schäden (Kriegsentschädigungen) bezieht, sondern nur auf “Kriegsreparationen”.¹⁴⁵ Auf der Grundlage seiner Erwägung, dass die Verzichtserklärung vom 23.8.1953 nichtig war, stellt das *Rechtsgutachten des Sejm* fest, dass

¹⁴⁰ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 92, Gespräch des Bundeskanzlers *Kohl* mit Ministerpräsident *Mazowiecki* vom 14.11.1989 in Warschau, 532 (534 Anm. 9) mit Nachweisen.

¹⁴¹ BT-WD Polen (Anm. 2), 18 mit Nachweis; S. *Zerko* (Anm. 133), 19: “Die Entscheidung, auf die Entschädigungen zu verzichten, fiel in der Zeit der größten Abhängigkeit Volkspolens vom östlichen Hegemonialherrscher. Den Mitgliedern der damaligen parteipolitischen Führung fiel nicht einmal ein, dass sie die sowjetischen ‘Vorschläge’ nicht hätten annehmen können, zumal dies vom wirtschaftlichen Druck begleitet wurde.”

¹⁴² Rechtsgutachten (Anm. 9), These Nr. 12, 3 f.

¹⁴³ Rechtsgutachten (Anm. 9), 26.

¹⁴⁴ Rechtsgutachten (Anm. 9), 26.

¹⁴⁵ Rechtsgutachten (Anm. 9), 27, 41. Das *Rechtsgutachten des Sejm* unterscheidet zwischen “Kriegsreparationen” und “Kriegsentschädigungen”. “Kriegsreparationen” erfassen die direkten Folgen von Kriegshandlungen “nach Maßgabe des jeweiligen Friedensvertrags [...], der den bewaffneten Konflikt beendet”, “Kriegsentschädigungen” haben dagegen die Befriedigung von privatrechtlichen Ansprüchen aus Schädigungen durch die deutsche Besatzungsmacht während ihrer Besatzungszeit zum Gegenstand. Rechtsgutachten (Anm. 9), 21, 41.

“die Frage von Kriegsreparationen weiterhin offen ist und die Möglichkeit besteht, Ansprüche an die Adresse der deutschen Regierung zu stellen”.¹⁴⁶

Diese Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit der Verzichtserklärung überzeugen jedoch nicht. Die behauptete innerstaatliche Unzuständigkeit der polnischen Regierung für die Abgabe der Verzichtserklärung vom 23.8.1953 findet völkerrechtlich keine Beachtung. Völkerrechtlich entscheidend ist, dass der Verzicht auf seine Reparationsforderungen von der polnischen Regierung erklärt worden ist. Sie allein kann nur völkerrechtlich bindende Erklärungen abgeben. Es bestehen auch keine Zweifel an der Souveränität Polens, die eine völkerrechtlich bindende Verzichtserklärung in Abrede stellen können. Die völkerrechtliche Existenz des Staates Polen ist nach dem Ersten Weltkrieg zu keiner Zeit in Frage gestellt worden, auch nicht von der deutschen Besatzungsmacht.¹⁴⁷ Auch führt der behauptete Druck der UdSSR auf Polen nicht zur Nichtigkeit der Verzichtserklärung. Der Druck der Sowjetunion auf die Außen- und Innenpolitik Polens änderte nichts an Polens völkerrechtlicher Position als souveräner Staat.¹⁴⁸

Entscheidend ist hier allein die im *Potsdamer Abkommen* geregelte Abhängigkeit der Befriedigung der polnischen Reparationsforderungen von der UdSSR durch Entnahmen aus der sowjetischen Besatzungszone, später der DDR. Nach der Einstellung der Reparationsentnahmen durch die UdSSR wäre kein Raum mehr für Entnahmen zur Befriedigung der polnischen Reparationsforderungen gewesen. Darin liegt der Grund für die synchronisierten Verzichtserklärungen beider Staaten.

Auch kann dem Argument nicht gefolgt werden, der Verzicht sei nur gegenüber der DDR erklärt worden. Wirksam kann ein Forderungsverzicht nur gegenüber dem Schuldner abgegeben werden. Reparationsschuldner ist jedoch nicht die DDR, sondern das Deutsche Reich. Die DDR sah sich zu keiner Zeit in der Nachfolge des Deutschen Reiches. Nach dem *Potsdamer Abkommen* war sie, vorher sowjetische Besatzungszone, “Deckungsmasse” für die sowjetischen Reparationsforderungen, damit auch für die polnischen Reparationsforderungen. Aus ihr entnahm die Sowjetunion auch für Polen Vermögenswerte, die der Befriedigung der Reparationsforderungen beider Staaten dienten. Auch der Wortlaut der polnischen Verzichtserklärung unterstützt nicht das Argument, Adressat der Verzichtserklärung sei die DDR:

“Mit Rücksicht darauf, daß Deutschland seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Reparationen bereits in bedeutendem Maße nachgekommen ist und daß die

¹⁴⁶ Rechtsgutachten (Anm. 9), 26.

¹⁴⁷ BT-WD Polen (Anm. 2), 18 f. mit Nachweis.

¹⁴⁸ S. *Zerko* (Anm. 133), 19 mit Nachweis.

Verbesserung der wirtschaftlichen Lage Deutschlands im Interesse seiner friedlichen Entwicklung liegt, hat die Regierung der Volksrepublik Polen den Beschluß gefaßt, mit Wirkung vom 1. Januar 1954 auf die Zahlung von Reparationen an Polen zu verzichten, um damit einen Beitrag zur Lösung der deutschen Frage [...] zu leisten.”¹⁴⁹

Schließlich ist der Behauptung des *Rechtsgutachtens des Sejm* zu widersprechen, der Verzicht beziehe sich nur auf “Kriegsreparationen”, nicht auf privatrechtliche Forderungen der durch die deutsche Besatzungsmacht geschädigten polnischen Staatsbürger (Kriegsentschädigung). Damit sind nach dem Rechtsgutachten Individualschäden gemeint,

“die durch die Vernichtungs- und Wirtschaftspolitik des Besizers verursacht worden sind”.¹⁵⁰

Nach polnischen Darstellungen werden darunter Schäden natürlicher Personen aus Tötung, sonstiger körperlicher Beeinträchtigung, Freiheitsberaubung (KZ-Haft, Deportation und Zwangsarbeit) und Vermögensschäden verstanden.¹⁵¹ Der Wortlaut der Verzichtserklärung bezieht sich auf den nach dem zur Zeit des *Potsdamer Abkommens* geltenden Reparationsbegriff. Weder die sowjetische noch die polnische Verzichtserklärung sah diese Unterscheidung vor.¹⁵² Die vier Siegermächte gingen seinerzeit von einem Reparationsbegriff aus, der beide Forderungsarten einschloss.¹⁵³ Danach werden die von der polnischen Seite genannten Individualansprüche insbesondere der Zwangsarbeiter als Reparationsforderungen angesehen.

Anders als Reparationen mit dem Rechtsgrund eines Verstoßes gegen völkerrechtliche Normen hat Deutschland die Wiedergutmachung von währ-

¹⁴⁹ Auszug in BT-WD Polen (Anm. 2), 18 mit Nachweisen.

¹⁵⁰ Rechtsgutachten (Anm. 9), 41.

¹⁵¹ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 206, Vorlage des Vortragenden Legationsrats I *Ueberschaer* an Ministerialdirektor *Teltschik* vom 6.3.1990 in Bonn, 915 f.; so auch US-Gerichte in Klageverfahren der Zwangsarbeiter, zum Beispiel *Burger-Fischer v. Degussa AG*, 65 F. Supp. 2d 248 (D. N. J. 1999), 277.

¹⁵² BT-WD Polen (Anm. 2), 18.

¹⁵³ Siehe die Definition des Reparationsbegriffs in Art. 2 A S. 2 Pariser Reparationsabkommen (Anm. 12) und Art. 5 Abs. 2 Londoner Schuldenabkommen (Anm. 13); *D. Blumenwitz* (Anm. 47), 82 f.; BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 206, Vorlage des Vortragenden Legationsrats I *Ueberschaer* an Ministerialdirektor *Teltschik* vom 6.3.1990 in Bonn, 915 auch unter Berufung auf Art. 5 Abs. 2 Londoner Schuldenabkommen, der die Prüfung von Reparationsforderungen der Staatsbürger des reparationsberechtigten Staates umfasst; so auch zum Beispiel *Burger-Fischer v. Degussa AG* (Anm. 151), 277.

rend der Besatzungszeit erlittenem Nationalsozialismus (NS)-Unrecht behandelt.¹⁵⁴ Sie gilt für Personen, die

“aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung verfolgt [wurden] und dadurch Schaden an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Vermögen, in [ihren] beruflichen oder in ihrem wirtschaftlichen Fortkommen erlitten [haben]”.¹⁵⁵

Wiedergutmachung wurde von der Bundesrepublik Deutschland ohne

“Anerkennung einer zwischenstaatliche[n] Rechtspflicht (Deutschland – Polen)”¹⁵⁶

aus “moralischer Verpflichtung” gegenüber den geschädigten Staatsbürgern geleistet.¹⁵⁷

Da es danach aussieht, dass

“die Frage der deutschen Reparationen und Kriegsentschädigungen [Individualansprüche] an Polen auf rechtlicher Ebene abgeschlossen ist”¹⁵⁸,

wird von Polen weiter der Weg gesucht, auf der politischen und humanitären Ebene – ähnlich wie die Wiedergutmachungspraxis der deutschen Seite – Entschädigungsleistungen für die in der deutschen Besatzungszeit verursachten Schädigungen polnischer Staatsbürger von Deutschland einzufordern (Individualansprüche).¹⁵⁹

¹⁵⁴ H. Rumpf, Die deutsche Frage und die Reparationen, ZaöRV 33 (1973), 344 (367), <<http://www.zaoerv.de>>.

¹⁵⁵ § 1 Abs. 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG). Das BEG war die Rechtsgrundlage für den Abschluss von Pauschalabkommen mit mehreren Staaten, die von der deutschen Wehrmacht besetzt waren. Sie sahen Entschädigungsleistungen für diesen Personenkreis vor. Das BEG beruhte auf Teil IV des Überleitungsvertrags (Anm. 10), der eine Entschädigungspflicht für diesen Personenkreis regelte. K. Liesem (Anm. 7), 53.

¹⁵⁶ BT-WD Polen (Anm. 2), 16.

¹⁵⁷ BT-WD Polen (Anm. 2), 16. H. Rumpf (Anm. 154), 368. In diesem Rahmen sind von der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 bisher nur punktuell individuelle Entschädigungen an Polen geleistet worden. So wurde insbesondere nach der Wiedervereinigung ein Fonds für die Entschädigung polnischer Opfer des Nationalsozialismus eingerichtet, ferner die *Stiftung Polnisch-Deutsche Aussöhnung*. Diese erhält von Deutschland finanzielle Leistungen in Millionenhöhe, die von der Stiftung an Opfer des NS-Regimes weitergereicht werden. Weiter ist in diesem Zusammenhang auch die Stiftung “*Erinnerung, Verantwortung, Zustimmung*” zu nennen, die auch Entschädigungen an polnische Zwangsarbeiter leistet (BT-WD Polen [Anm. 2], 12 Fn. 41, 16).

¹⁵⁸ S. Zerko (Anm. 133), 40.

¹⁵⁹ So auch S. Zerko (Instytut Zachodni/West-Institut, Poznan) und insbesondere S. Lehnstaedt (Touro College, Berlin) in ihren Beiträgen in der deutsch-polnischen Konferenz vom 6.9.2018 in Warschau mit dem Thema “Die Frage der Wiedergutmachung für den

bb) Widersprüchliches Verhalten

Polen hat durch gegensätzliches Verhalten den Anschein erweckt, es würde wegen des Verzichts vom 23.8.1953 keine Reparationsforderungen mehr stellen. Daraus konnte Deutschland den Schluss ziehen, dass Polen wegen seines Verzichts vom 23.8.1953 keine Reparationsforderungen mehr stellen würde.

Bei dem Abschluss des *Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen*¹⁶⁰ hat der stellvertretende Außenminister J. Winiewicz die Gültigkeit der Verzichtserklärung von 1953 bestätigt.¹⁶¹ Polen hätte auch bei der Festlegung der *Zwei-plus-Vier*-Konstruktion in der Konferenz in Ottawa am 12.2.1990, an der es auch als Warschauer-Pakt-Mitglied teilnahm, widersprechen müssen, wenn es noch Reparationsforderungen stellen wollte. Damals war schon absehbar, dass die endgültige Regelung der Reparationsfrage in den kommenden Verhandlungen keine Rolle spielen wird.¹⁶²

Ebenso hätte Polen bei der *Zwei-plus-Vier-Vertrags*-Verhandlung, an der Polen bei der Behandlung der Grenze zwischen Deutschland und Polen (Oder-Neiße-Grenze) zeitweilig teilnahm,¹⁶³ auf noch bestehende Reparationsforderungen hinweisen müssen. Dazu bestand genug Anlass, da die Grenzfrage nach dem *Potsdamer Abkommen* mit einem Friedensvertrag verbunden war, in dem auch die Reparationsfrage endgültig geregelt werden sollte; diese aber im *Zwei-plus-Vier-Vertragsentwurf* fehlte. Die gleiche Situation liegt auch bei der KSZE-Konferenz "*Charta von Paris für ein besseres Europa*" vor, an der Polen teilnahm. Es hätte damals erkennen können,

2. Weltkrieg und das deutsch-polnische Verhältnis", an der auch der Autor teilgenommen hat. Veranstalter war das Instytut Zachodnie (Institut für westliche Angelegenheiten – Westinstitut, Poznan). Zu der Konferenz des West-Instituts siehe F. Kellermann, Polen – Neue Reparationsforderungen an Deutschland, Deutschlandfunk vom 8.9.2018, <<https://www.deutschlandfunk.de>>.

¹⁶⁰ BGBl. 1972 II, 361.

¹⁶¹ Bulletin der Bundesregierung vom 8.12.1970, Sonderausgabe, 1818 (1819); BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 206, Vorlage des Vortragenden Legationsrats I Ueberschaer an Ministerialdirektor Teltschik vom 6.3.1990 in Bonn, 916.

¹⁶² Dafür spricht folgender Drahtbericht des deutschen Botschafters in Warschau G. Knackstedt vom 19.2.1990 an das Auswärtige Amt: "In der polnischen Politik gibt es nur ein Thema: Die 4 + 2-Formel zur Herstellung der deutschen Einheit." AA-Dokumentation (Anm. 30), Dokument Nr. 53, 276. Es wurde allgemein auch die Forderung erhoben, dass Polen am Zwei-plus-Vier-Vertrag beteiligt werden soll. Von einer Regelung der Reparationsfrage war damals in diesem Zusammenhang keine Rede.

¹⁶³ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 354, Drittes Treffen der Außenminister des Zwei-plus-Vier unter zeitweiliger Beteiligung Polens vom 17.7.1990 in Paris, 1367 (1368).

dass der *Zwei-plus-Vier-Vertrag* keine Reparationsregelung vorsieht. Wenn Polen noch Reparationsforderungen geltend machen wollte, hätte es einen Vorbehalt zu Protokoll geben müssen.

In der Zeit danach stand die damalige polnische Regierung offensichtlich auf dem Standpunkt, dass Reparationsforderungen gegenüber Deutschland wegen des polnischen Reparationsverzichts von 1953 keine Rechtsgrundlage haben. Das zeigt insbesondere die Reaktion der polnischen Regierung auf den Beschluss des polnischen Parlaments *Sejm* vom 10.9.2004 in der Reparationsfrage. Dieser stellte fest, dass Polen

“keinen angemessenen finanziellen Ausgleich und Reparationszahlungen für [die von der deutschen Aggression verursachten] enormen Zerstörungen sowie materielle und immaterielle Verluste erhalten [hat]”.

Er verknüpfte die Feststellung mit der Forderung an die polnische Regierung, geeignete Maßnahmen in dieser Angelegenheit gegenüber der deutschen Regierung zu ergreifen. Die polnische Regierung lehnte dies wegen der im Hinblick auf den Reparationsverzicht von 1953 fehlenden Rechtsgrundlage ab, um nicht die polnisch-deutschen Beziehungen zu belasten.¹⁶⁴

Nach alledem konnte Deutschland wegen Polens Untätigkeit in Kenntnis von der fehlenden endgültigen Regelung der Reparationsfrage im *Zwei-plus-Vier-Vertrag*, das völkerrechtlich als schweigende Zustimmung gewertet werden kann,¹⁶⁵ darauf vertrauen, dass keine Reparationsforderungen mehr gestellt werden. Die für Deutschland überraschend im Jahr 2017 medial angekündigten Reparationsforderungen würden gegen den völkerrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben (*bona fides*) verstoßen und damit als verwirkt zu betrachten sein.

c) Entscheidender Einwand gegen die polnischen Reparationsforderungen

Wie immer man die angekündigten Reparationsforderungen Polens bewerten mag, eins bleibt bestehen. Im *Zwei-plus-Vier-Vertrag* ist in Art. 1 Abs. 1 die Oder-Neiße-Linie als endgültige Grenze zwischen Deutschland und Polen juristisch festgestellt worden. Infolge dieser Feststellung sind in Art. 1 Abs. 2 in Verbindung mit dem *Grenzvertrag* vom 14.11.1990 mit Polen¹⁶⁶ die im *Potsdamer Abkommen* Polen übertragenen ehemaligen deut-

¹⁶⁴ S. Zerko (Anm. 133), 39.

¹⁶⁵ BT-WD Polen (Anm. 2), 20.

¹⁶⁶ BGBl. 1991 II, 1329.

schen Gebiete jenseits von Oder und Lausitzer Neiße rechtswirksam an Polen abgetreten worden, die nach dem *Potsdamer Abkommen*¹⁶⁷ nur vorläufig unter polnischer Verwaltung “bis zur endgültigen Festlegung der Westgrenze Polens” in einem Friedensvertrag mit Deutschland gestellt waren.¹⁶⁸ Die endgültige Überschreibung der ehemaligen deutschen Ostgebiete (mit Ausnahme des nördlichen Ostpreußens um Königsberg)¹⁶⁹ wäre als eine klassische Reparationsleistung Deutschlands an Polen anzusehen.¹⁷⁰ Anders sieht das zum Teil die polnische Seite. Sie betrachtet den Erhalt der deutschen Ostgebiete nach dem *Potsdamer Abkommen* als Ausgleich für den Verlust der ehemaligen polnischen Ostgebiete,

“d. h. für die an die UdSSR verlorenen östlichen Woiwodschaften der II. Republik Polen”.¹⁷¹

Dagegen ist einzuwenden, dass

“[die] Wegnahme solcher Gebiete und ihrer Substanz¹⁷² ohne Entschädigung [...] völkerrechtswidrig gewesen [wäre], denn auch das Obsiegen in einem Kriege

¹⁶⁷ Abschn. IX. b) Potsdamer Abkommen (Anm. 4).

¹⁶⁸ Abschn. IX. b) Potsdamer Abkommen (Anm. 4).

¹⁶⁹ Im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über die Grundlagen der Normalisierung ihrer gegenseitigen Beziehungen vom 7.12.1970 – BGBl. 1972 II, 361 – (Warschauer Vertrag) ist der Grenzverlauf zwischen Deutschland und Polen nur politisch festgelegt worden; die Bundesrepublik Deutschland war damals wegen der (west)alliierten Vorbehaltsrechte nicht befugt, über die Deutschland als Ganzes betreffenden Grenzfragen rechtswirksam zu bestimmen.

¹⁷⁰ So *K. Doebring* (Anm. 21), 19 f.; *K. Liesem* (Anm. 7), 131; ähnlich *J. A. Frowein*, Die Verfassungslage Deutschlands im Rahmen des Völkerrechts, in: *J. A. Frowein/J. Isensee/C. Tomuschat/A. Randelzhofer*, Deutschlands aktuelle Verfassungslage: Berichte und Diskussionen auf der Sondertagung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer am 27.4.1990 in Berlin, *VVDStRL* 49 (1990), 23 und *D. Blumenwitz* (Anm. 47), 86 f., 87 Anm. 236, die eine Art Aufrechnung der im *Zwei-plus-Vier-Vertrag* in Verbindung mit dem *Grenzvertrag vom 14.11.1990* abgetretenen ehemaligen deutschen Ostgebiete inklusive ihrer 1945 belegenen Vermögenswerte (siehe unten Anm. 172) mit den polnischen Reparationsforderungen bevorzugen.

¹⁷¹ *S. Zerko* (Anm. 133), 11. Dagegen gibt es auch andere Meinungen in Polen, die darlegen, dass “die neu erworbenen westlichen und nördlichen Territorien [...] Teil der Reparationen gewesen [seien]”.

¹⁷² Diese Gebiete umfassen ein Viertel des deutschen Staatsgebiets in den Grenzen von 1937 mit all den Vermögenswerten wie Bodenschätze, Forste, landwirtschaftliche Flächen, Verkehrswege, Verwaltungsgebäude, Fabrikanlagen, Eigentum der vertriebenen Menschen usw. Eine Bewertung dieser Vermögenswerte ist heute kaum möglich. *K. Doebring* (Anm. 21), 20. Ihr Wert entspricht mindestens dem Wert der von Polen beabsichtigten Reparationsforderungen, der nach Medienberichten mit 690 Mrd. Euro beziffert wurde. *S. F. Kellerhof*, Polnischer Politiker verlangt 690 Milliarden von Deutschland, in: *WELT-Digital* vom 5.3.2018, <<https://www.welt.de>>.

berechtigt den Sieger nicht zur Errichtung neuer Grenzen zu Lasten des Besiegten".¹⁷³

Dies könnte der Geltendmachung der polnischen Reparationsforderungen als entscheidender Einwand entgegengehalten werden. So hat es auch Bundeskanzler *H. Kohl* gesehen, als er während der Verhandlungen zum *Zwei-plus-Vier-Vertrag* in einem Gespräch mit dem ungarischen Ministerpräsidenten *J. Antall* am 21.6.1990 sagte:

“Es sei [...] absurd, von Reparationen zu reden, wenn man uns gleichzeitig den endgültigen Verzicht auf ein Viertel des alten Reichsgebiets – nicht des von Hitler eroberten – abverlange.”¹⁷⁴

3. Durchsetzung der Reparationsforderungen über amerikanische Gerichte?

Nach Medienberichten¹⁷⁵ plant Polen, seine Reparationsforderungen mit Klagen bei US-Gerichten durchzusetzen. Als Vorbild dafür wurden die vor 20 Jahren eingeleiteten zivilrechtlichen Sammelklagen ehemaliger Zwangsarbeiter gegen die in den USA ansässigen Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen beschrieben, die während des Krieges Zwangsarbeiter beschäftigten.¹⁷⁶ Das ist die einzig denkbare Klagekonstellation; mit den US-Tochtergesellschaften ist ein territorialer und sachlicher Bezug zur USA vorhanden. Andere Konstellationen, wie zivilrechtliche Schadenersatzklagen gegen die Bundesrepublik Deutschland, werden von den US-amerikanischen Gerichten nach neuerer Rechtsprechung wegen der Geltung der völkerrechtlichen Staatenimmunität und der fehlenden Bezüge zum US-Territorium nicht mehr angenommen.

Die beabsichtigten Klagen Polens würden sich, wie die bisherigen Zwangsarbeiterklagen, nach dem *Alien Torts Claim Act* (ATCA) von 1789¹⁷⁷ richten. Dieses Gesetz sieht die Zuständigkeit der Bundesbezirksgerichte (Federal District Courts) in Zivilverfahren vor, in denen ausländische

¹⁷³ *K. Doebring* (Anm. 21), 19; so auch *K. Liesem* (Anm. 7), 131.

¹⁷⁴ BK-Dokumentation (Anm. 28), Dokument Nr. 322, Tischgespräch des Bundeskanzlers *H. Kohl* mit Ministerpräsident *Antall* (Ungarn) vom 21.6.1990 in Bonn, 1241 (1243). Zitiert auch von *S. Zerko*, (Anm. 133), 37.

¹⁷⁵ Siehe Anm. 20.

¹⁷⁶ *K. Liesem* (Anm. 7), 156 ff.

¹⁷⁷ 28 U.S.C. § 1350 (1789). Das *Alien Torts Claim Act* (ATCA) besteht aus einer Vorschrift: “The district courts shall have original jurisdiction of any civil action by an alien for a tort only, committed in violation of the law of nations or a treaty of the United States.”

Staatsangehörige (*aliens*) Schadenersatz für unerlaubte Handlungen (*torts*) beanspruchen, die im Ausland begangen wurden und Völkerrechtsnormen verletzen.¹⁷⁸ Die Klagen ausländischer Staatsangehöriger unterliegen den Beschränkungen des *Foreign Sovereign Immunities Act* von 1976 (FSIA), wenn sie sich gegen ausländische Staaten richten; sie sind wegen der völkerrechtlichen Staatenimmunität von der US-Gerichtsbarkeit ausgenommen.¹⁷⁹ Dieses Gesetz entspricht dem völkerrechtlichen Grundsatz,

“dass ein Staat für sein hoheitliches Handeln nicht gezwungen werden kann, sich vor den nationalen Gerichten eines anderen Staates zu verantworten”.¹⁸⁰

Für Entschädigungsansprüche von Zwangsarbeitern gegen die Bundesrepublik Deutschland ist die Entscheidung des Bundesberufungsgerichts von Washington D. C. (Federal Court of Appeal) in dem Verfahren *H. Princz v. Federal Republic of Germany* einschlägig.¹⁸¹ Die Klage des *H. Princz* wurde unter Berufung auf das FSIA abgewiesen. *H. Princz*, Jude und amerikanischer Staatsangehöriger, wohnte mit seinen Eltern und Geschwistern in der Tschechoslowakei, die nach ihrer Besetzung durch die deutsche Wehrmacht am 15.3.1939 unter NS-Herrschaft stand. Nach der Kriegserklärung *Hitlers* an die Vereinigten Staaten am 11.12.1941 wurde *H. Princz* mit seiner Familie Anfang 1942 von der SS in das KZ Majdanek eingeliefert. Er wurde dann weiter in das KZ Auschwitz zur Zwangsarbeit in den angeschlossenen IG-Farben – Block (Auschwitz III Monowitz) überstellt.¹⁸²

Nach dieser Entscheidung ist das FSIA nur auf zivilrechtliche Klagen gegen andere Staaten wegen unerlaubter Handlungen (*torts*) anwendbar, die hoheitlich veranlasste Schadensereignisse (*acta iure imperii*) im Ausland zum Gegenstand haben und die gegen das Völkerrecht verstoßen.¹⁸³ Kom-

¹⁷⁸ Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste (BT-WD), WD 2 – 3000 – 021/16, Zuständigkeit US-amerikanischer Gerichte nach dem Alien Torts Claim Act – Schadenersatzklagen der Herero und Nama, 4, <<https://www.bundestag.de>>.

¹⁷⁹ § 1604 FSIA: “Subject to existing international agreements to which the United States is a party at the time of enactment of this Act a foreign state shall be immune from the Jurisdiction of the courts of the United States and of the States except as provided in sections 1605 to 1607 of this chapter [...]” Als Ausnahmen sind hier insbesondere zivilrechtliche Vertrags- und Handelsvorgänge genannt, die gegen völkerrechtliche Normen verstoßen.

¹⁸⁰ *K. Doebring*, Völkerrecht, 2. Aufl. 2004, Rn. 660.

¹⁸¹ *H. Princz* (Appellee) *v. Federal Republic of Germany* (Appellant), 26 F. 3d 1166, Tz. 2, 17, U. S. Court of Appeals D.C. Cir. 1994, <<https://openjurist.org>>; s. auch *B. Kempen/C. Hillgruber* (Anm. 69), § 6 Rn. 25.

¹⁸² *H. Princz* überlebte das KZ, seine Familie wurde im KZ Mejdaneck ermordet. Er verklagte später die IG Farben i. L. vergebens auf Schadenersatz.

¹⁸³ 488 U.S.C. 428 (1989) – *Argentine Republic v. Amerada Hess Shipping Corp.*, <<https://supreme.justia.com>>; *B. Heß*, Kriegsentschädigungen aus kollisionsrechtlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: *Entschädigung nach bewaffneten Konflikten* (Anm. 81), 107 (150 ff.).

merzielle Aktivitäten, die eine Verletzung von völkerrechtlichen Normen zur Folge haben, werden hiervon nicht erfasst; sie stellen einen Ausnahmegrund von der Anwendung des FSIA dar.¹⁸⁴ Die Rekrutierung der Zwangsarbeiter ist als eine hoheitliche kriegsbezogene (war related) Handlung des NS-Staats einzustufen, die gegen das Völkerrecht verstößt.¹⁸⁵ Das FSIA gilt nach dieser Entscheidung auch für jüdische KZ-Häftlinge wie *H. Princz*, die in deutschen Unternehmen (hier IG Farben) Zwangsarbeit verrichten mussten. Auch die Entscheidungen des Bundesbezirksgerichts (District Courts) des Staates New Jersey zum Beispiel in Sammelklageverfahren gegen die *Siemens Industry Inc.* bezogen jüdische Zwangsarbeiter aus den KZs ein.¹⁸⁶ Als Grund für diese Ansicht führten sie den in dem Reparationsmoratorium des *Londoner Schuldenabkommens* (Art. 5 Abs. 2 LSA) definierten Reparationsbegriff an, der auch Individualansprüche von Zwangsarbeitern erfasst.¹⁸⁷

Die Geltung der Staatenimmunität auch für Individualklagen, die zwingende Sätze des Völkerrechts (*ius cogens*) wie schwere Menschenrechtsverletzungen (*Genozid*) oder Verstöße gegen das humane Völkerrecht zum Gegenstand haben, ist umstritten.¹⁸⁸ Es geht hier um die Frage, ob die Staatenimmunität Deutschland auch vor Klagen von jüdischen Zwangsarbeitern aus dem KZ schützt, die einen Genozid bezogenen Hintergrund (Holocaust) haben. Noch die Vorinstanz im *Princz*-Verfahren, das Bundesbezirksgericht (Federal District Court) von Washington D. C., begründete die Ablehnung der Staatenimmunität für Deutschland wie folgt:

“This Court finds that the Federal Sovereign Immunities Act has no role to play where the claims alleged involve undisputed acts of barbarism committed by a one-time outlaw nation which demonstrated callous disrespect for the humanity of an American citizen, simply because he was Jewish.”¹⁸⁹

¹⁸⁴ § 1605 (a) (2) des FSIA (28 U.S. Code 3 1605); siehe *A. Verdross/B. Simma* (Anm. 69), § 1170.

¹⁸⁵ *S. Whinston*, Can Lawyers and Judges Be Good Historians: A Critical Examination of the Siemens Slave-Labor Cases, *Berkeley J. Int'l L.* 20 (2002), 160 (166), <<https://scholarship.law.berkeley.edu>>.

¹⁸⁶ *S. Whinston* (Anm. 185), 160, 166.

¹⁸⁷ Siehe *Iwanowa v. Ford Motor Co.*, 67, F. Supp. 2d 424, 460-1 COJ. 1999: “[...] the London Debt Agreement indicates that all claims arising out of WW II, including individual claims, may only be pursued through government-to-government negotiations.”; *B. Heß* (Anm. 183), 107 (152 Anm. 320).

¹⁸⁸ Siehe *B. Kempen/C. Hillgruber* (Anm. 69), § 32 Rn. 24 ff.

¹⁸⁹ *Princz v. Federal Republic of Germany*, 813 F. Supp. 22 [D.D.C. 1992] unter II. Jurisdiction, <<https://law.justia.com>>.

Im Völkerrecht hat sich diese Rechtsauffassung nicht durchgesetzt. Eine Änderung der Entscheidungspraxis der Gerichte, schwere *ius cogens*-Verstöße von der Anwendung der Sperre der Staatenimmunität auszunehmen, ist bisher nicht feststellbar.¹⁹⁰

Der Weg über das ATCA für die in Aussicht gestellten Klagen Polens auf Reparationszahlungen von Deutschland wird zudem durch die Supreme Court-Entscheidung *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.* erschwert.¹⁹¹ Danach kann das ATCA nicht mehr auf zivilrechtliche Klagen angewendet werden, welche die Ahndung von außerhalb der USA begangenen Völkerrechtsverstößen zum Gegenstand hat.¹⁹² Weder die Gesetzesmaterialien noch sein Wortlaut würden angeben, dass das ATCA mit dem Zweck erlassen wurde,

“die Vereinigten Staaten zu einem alleinigen gastfreundlichen Forum für die Durchsetzung von Völkerrechtsnormen zu machen”.¹⁹³

Danach erscheint es nach alledem wenig wahrscheinlich, dass Polen Deutschland bei amerikanischen Gerichten auf Reparationsleistungen verklagen kann.

¹⁹⁰ A. von Arnould (Anm. 101), Rn. 333 unter Berufung auf IGH, Urteil vom 3.2.2012, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v. Italy)*, ICJ Rep. 2012, 99; B. Kempen/C. Hillgruber (Anm. 69), § 32 Anm. 261; S. Whinston (Anm. 185), 160, 166.

¹⁹¹ US Supreme Court, *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.*, (17.4.2013), Fall Nr. 10-1491, <<https://www.supremecourt.gov>>.

¹⁹² US Supreme Court *Kiobel v. Royal Dutch Petroleum Co.* (Anm. 191), 2.

¹⁹³ Übersetzung des Autors; Supreme Court (Anm. 191), 3: “Finally, there is no indication that the ATS was passed to make the United States a uniquely hospitable forum for the enforcement of international norms.”

